

werden, und zwar in Monatsbeträgen, beginnend im Juli 1942. Die Monatsbeträge sind im Verhältnis zu dem monatlichen Steueraufkommen des Reichs so klein, daß keinelei Zweifel an der Deckung durch genügend großes Steueraufkommen in dem betreffenden Monat besteht. Das Steueraufkommen des Reichs wird regelmäßig um ein Vielfaches größer sein als der Betrag der Steuergutscheine II, die in Zahlung zu nehmen sein werden.

Die Reichssteuern, bei deren Entrichtung die Steuergutscheine in Zahlung genommen werden, umfassen nicht nur die Besitz- und Verkehrsteuer (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Vermögenssteuer usw.), sondern auch die Verbrauchsteuer und die Zölle. Alle Personen können selbstverständlich auch die Lohnsteuer, die sie für Gesellschaftsmitglieder an die Finanzkasse abzuführen haben, in Steuergutscheinen bezahlen.

* * * * *

Die Steuergutscheine II sind im Zahlungsverkehr stets mit dem Nennbetrag zuzüglich eines Drittels vom Hundert des Nennbetrags für jeden Monat ab dem zweiten Kalendermonat nach dem Ausgabemonat anzusezen (§ 9 der Ersten NDVO). Es ist nicht zulässig, daß ein gewerblicher Unternehmer die Inzahlungnahme von Steuergutscheinen II zu diesem Betrag ablehnt. Er muß sie seinem Kunden zu diesem Betrag abnehmen, und zwar bis zu 20 vom Hundert des Rechnungsbetrags seiner Lieferungen oder sonstigen Leistungen.

Jeder gewerbliche Unternehmer ist berechtigt, die Steuergutscheine an seine Lieferer weiterzugeben, und zwar Steuergutscheine I und Steuergutscheine II stets je bis zu 20 vom Hundert des Rechnungsbetrags über die Lieferungen oder sonstigen Leistungen des gewerblichen Lieferers. Es wird den meisten gewerblichen Unternehmern ohne weiteres möglich sein, die in Zahlung erhaltenen Steuergutscheine II bei der Bezahlung von Rechnungen ihrer gewerblichen Lieferer weiterzugeben. Es ist aber auch, insbesondere bei lohnintensiven Betrieben, denkbar, daß der Betrag an Steuergutscheinen II, den ein gewerblicher Unternehmer in Zahlung erhalten hat, ausnahmsweise 20 vom Hundert der Rechnungen über Lieferungen und sonstige Leistungen, die er von gewerblichen Unternehmern bezieht, übersteigt. In dem Fall gibt es für den Unternehmer die folgenden drei Möglichkeiten:

1. Er behält die Steuergutscheine II als Bestandteil seines Betriebsvermögens, bis er die Möglichkeit hat, sie weiterzugeben, er läßt sie sich erforderlichenfalls bis auf weiteres beleihen. Im Fall der Beleihung steht der Verzinsung des Kredits der Zuwachs an Aufgeld der Steuergutscheine II gegenüber;
2. Er führt die Steuergutscheine II seinem Privatvermögen als Anlagepapiere zu;
3. Er verkauft die Steuergutscheine II.

Die 12 vom Hundert Aufgeld unterliegen in Privathand nicht dem normalen Einkommensteuersatz, der bis zu 55 vom Hundert reicht, sondern dem ermäßigten Einkommensteuersatz von 10 vom Hundert. Das ist ein so bedeutender steuerlicher Vorteil, daß sich ein Besitzer von Steuergutscheinen II wohl nur selten entschließen wird, sie zu verkaufen. Die steuerliche Vergünstigung für das Aufgeld der Steuergutscheine II wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie vorübergehend irgendwie verpfändet oder beliehen werden.

Fast alle Steuergutscheine werden entweder wie Wechsel als Zahlungsmittel verwendet oder als Anlagepapier behalten. Nur ein kleiner Bruchteil der ausgegebenen Steuergutscheine wird verkauft.

Der Preis, der beim Verkauf von Steuergutscheinen II heute erzielt wird, steht außer Verhältnis zum Wert der Steuergutscheine II. Daß die Steuergutscheine II in dem vorgesehenen Monat zu 112 vom Hundert eingelöst werden, und daß das Aufgeld von 12 vom Hundert nur dem ermäßigten Einkommensteuersatz von 10 vom Hundert unterliegt, diese beiden Tatsachen stehen außer Zweifel. Es ist unter diesen Umständen durchaus unbegründet, daß für Steuergutscheine II nicht wesentlich mehr als 95 vom Hundert geboten wird.

Die steuerliche Erleichterung, die sich aus dem Besitz von Steuergutscheinen II für alle diejenigen Personen ergibt, deren normaler Einkommensteuersatz 10 vom Hundert überschreitet, wird eine immer größere Zahl von Steuerpflichtigen veranlassen, sich durch ihre Bankverbindung Steuergutscheine II besorgen zu lassen. Jeder Unternehmer, jeder Rechtsanwalt, jeder Arzt, jeder Angestellte, jeder Arbeiter und jeder sonstige Volksgenosse kann Steuergutscheine II erwerben.

Ab dem Jahr 1940 wird es nur sehr schwer noch möglich sein, Steuergutscheine II zu erwerben, weil ab dem 1. April 1940 Steuergutscheine II nicht mehr ausgegeben werden. Jeder, der Steuergutscheine II besitzt, wird bestrebt sein, sie der steuerlichen Erleichterung wegen, die sie ermöglichen, zu behalten.

Es ist zu erwarten, daß in Würdigung aller dieser Tatsachen die interessierten Kreise für Steuergutscheine II bald den Preis bieten, der dem tatsächlichen Wert der Papiere entspricht.

3. Steuergutscheine I

Steuergutscheine I werden ausgegeben, solange der Finanzbedarf des Reichs es erfordert, und zwar

gegenwärtig in Höhe von 20 vom Hundert der Rechnungen, die den Steuergutscheinpflichtigen durch ihre gewerblichen Lieferer erteilt werden.

Steuergutscheine I werden bereits ab dem siebten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern in Zahlung genommen. Der Betrag, der monatlich insgesamt anfällt, ist so klein, daß die Möglichkeit der Inzahlungnahme bei der Entrichtung von Reichssteuern außer jedem Zweifel steht, auch dann, wenn Steuergutscheine II und Steuergutscheine I in einem Monat gleichzeitig vorkommen werden.

Die Steuergutscheine I verbrieften die große steuerliche Erleichterung, die sich aus der Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens ergibt. Diese steuerliche Entlastung der Gegenwart wird zunächst in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I gewährt, die dem gewerblichen Unternehmer während einer bestimmten Zeit ununterbrochen gehört haben. Der Hundertsatz erhöht sich bei mehrjähriger Dauer ununterbrochenen Eigentums auf 25, 30 und 35. Bei Unternehmern der Ausfuhri und des Ausfuhrhändels beträgt der Hundertsatz, in dessen Höhe die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen werden kann, unter bestimmten Voraussetzungen 30, 35, 40 und 45. Wegen der weiteren Möglichkeiten für die Ausfuhri und den Ausfuhrhandel Hinweis auf §§ 25 und 26 der Ersten NFDVO und meine Erläuterungen dazu in Band 15 der Bücherei des Steuerrechts.

Der Betrag, der an Steuergutscheinen I insgesamt ausgegeben werden wird, wird so klein sein, daß nur für einen Bruchteil der Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, die im gewerblichen Sektor der Deutschen Volkswirtschaft vorhanden sind, die Bewertungsfreiheit wird in Anspruch genommen werden können. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß ständig Nachfrage nach Steuergutscheinen I bestehen wird, und daß der Kurs sich ständig in Parität halten wird.

Die Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens wird für alle Zeit voraussetzen, daß dem gewerblichen Unternehmer während einer bestimmten Zeit ununterbrochen Steuergutscheine I gehört haben, auch dann, wenn das Reich Steuergutscheine I nicht mehr ausgibt. Daß infolgedessen die Nachfrage nach Steuergutscheinen I zu gegebener Zeit fortgesetzt größer und das Angebot wesentlich übersteigen wird, steht außer Frage. Es ist infolgedessen durchaus möglich, daß dann der Kurs 100 übersteigen wird, und daß die gewerblichen Unternehmer Steuergutscheine I, die sie nicht mehr behalten wollen, nicht bei der Entrichtung von Reichssteuern verwenden, sondern zu dem über 100 stehenden Kurs verkaufen.

Der Zweiten NFDVO gemäß können die gewerblichen Unternehmer Steuergutscheine I zum Nennbetrag zuzüglich einer Gebühr von 1 vom Hundert auch beim Finanzamt unmittelbar erwerben. Anlaß zur Schaffung dieser Möglichkeit ist nicht erneuter Finanzbedarf des Reichs gewesen, sondern einzig und allein der Wunsch weiter Kreise der gewerblichen Wirtschaft, deren Nachfrage durch die bisher ausgegebenen Steuergutscheine I auch nicht annähernd gedeckt werden konnte.

Damit die gewerblichen Unternehmer von der Möglichkeit, Steuergutscheine beim Finanzamt unmittelbar zu erwerben, nur in dem Maß Gebrauch machen, in dem ihre Nachfrage das am Markt vorhandene Angebot übersteigt, ist für den Erwerb von Steuergutscheinen I unmittelbar beim Finanzamt die Gebühr von 1 vom Hundert festgesetzt worden. Der Marktpreis bewegt sich zwischen 99 und 100, der Preis beim Finanzamt beträgt jedoch 101. Die Erhebung der Gebühr von 1 vom Hundert durch das Finanzamt hat den Zweck, die Aufmerksamkeit der gewerblichen Unternehmer, die Steuergutscheine I zu erwerben wünschen, zunächst auf den Markt zu lenken. Das Reich ist daran, daß ein großer Betrag an Steuergutscheinen I bei den Finanzämtern unmittelbar erworben wird, nicht interessiert.

Abtretung, Pfändung, Verpfändung und Aufrechnung von Forderungen gegen Steuergutscheinpflichtige und Steuergutscheinberechtigte

Von Regierungsrat Dr. Brack, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Rechtsnatur der Forderungen gegen Steuergutscheinpflichtige;
2. Rechtsnatur der Forderungen gegen Steuergutscheinberechtigte;
3. Abtretung steuergutscheinfähiger Forderungen;
4. Pfändung steuergutscheinfähiger Forderungen;
5. Verpfändung steuergutscheinfähiger Forderungen;
6. Aufrechnung steuergutscheinfähiger Forderungen.

1. Rechtsnatur der Forderungen gegen Steuergutscheinpflichtige

§ 2 Absatz 1 Nf:

„Das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost,

das Unternehmen Reichsautobahnen und andere vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete juristische Personen oder ähnliche Gebilde bezahlen Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rech-

nungsbetrags in Steuergutscheinen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II."

Es ist den Steuergutschein pflichtigen nicht erlaubt, ihre Verpflichtungen ganz in Geld zu erfüllen. Der Gläubiger eines Steuergutscheinpflichtigen kann verlangen, daß er § 2 Absatz 1 Nf gemäß versöhnt. Daraus folgt, daß der Steuergutscheinpflichtige nicht mehr einen reinen Geldbetrag schuldet. Seine Schuld besteht kraft Gesetzes zu 60 vom Hundert in Geld und zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen. Demgemäß hat der Gläubiger keine reine Geldforderung gegen den Steuergutscheinpflichtigen. Seine Forderung setzt sich kraft Gesetzes aus einer Forderung von 60 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Geld und 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zusammen. § 2 Absatz 1 Nf bewirkt also, daß Forderungen gegen Steuergutscheinpflichtige in Forderungen auf 60 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Geld und 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen umgewandelt werden.

§ 12 Satz 1 der Ersten NfDVO gemäß ist der Anspruch auf Steuergutscheine übertragbar.

2. Rechtsnatur der Forderungen gegen Steuergutscheinberechtigte

§ 2 Absatz 2 Nf:

„Zuristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmergemeinschaften (zum Beispiel Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sind berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen.“

Diese Vorschrift stellt es dem Schuldner im gewerblichen Sektor der Wirtschaft frei, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen. § 5 der Zweiten NfDVO gemäß können nur bis zu 20 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen derselben Ausstattung bezahlt werden. Die Steuergutscheinberechtigten sind im Gegensatz zu den Steuergutscheinpflichtigen zu einer Bezahlung in Steuergutscheinen nicht verpflichtet. Daraus folgt, daß eine teilweise Umwandlung der Geldschuld in eine Steuergutscheinpflichtige nicht stattfindet. Die Schuld bleibt in voller Höhe eine Geldschuld. Der Schuldner hat aber das Recht, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen statt in Geld zu bezahlen.

Beispiel:

Der gewerbliche Unternehmer A schuldet dem gewerblichen Unternehmer B 1 000 RM. § 2 Absatz 2 Nf verändert die Rechtsnatur dieser Geldschuld nicht. A hat jedoch das Recht, bis zu 400 RM in Steuergutscheinen statt in Geld zu bezahlen. Dabei kann er höchstens 200 RM in Steuergutscheinen derselben Ausstattung entrichten.

3. Abtretung steuergutscheinfähiger Forderungen

§ 12 der Ersten NfDVO:

„Der Anspruch auf Steuergutscheine ist übertragbar. § 2 des Gesetzes gilt auch, wenn der Anspruch auf den Gegenwert einer Lieferung oder sonstigen Leistung des gewerblichen Unternehmers abgetreten, gepfändet oder verpfändet worden ist.“

a) Abtretung von Forderungen gegen Steuergutscheinpflichtige

Wird die gesamte Forderung abgetreten, so handelt es sich kraft Gesetzes um eine Forderung auf Geld (60 v. H.) und auf Steuergutscheine (40 v. H.). Das ist auch der Fall, wenn der Abtretungsempfänger nicht gewerblicher Unternehmer ist.

Beispiel:

A hat eine Forderung von 1 000 RM gegen das Reich. Er tritt diese Forderung an B ab. Er kann nicht mehr Rechte auf B übertragen, als er selbst besitzt. Die Abtretung der Forderung von 1 000 RM bedeutet also die Abtretung einer Forderung von 600 RM in Geld und einer Forderung von 400 RM in Steuergutscheinen. B erwirbt die Forderung auf Steuergutscheine auch dann, wenn er nicht gewerblicher Unternehmer ist. Das Reich muß in diesem Fall an eine Person, die nicht gewerblicher Unternehmer ist, in Steuergutscheinen zahlen.

b) Teilweise Abtretung einer Forderung gegen einen Steuergutscheinpflichtigen

Da die Gesamtforderung zu 60 vom Hundert in Geld und zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen besteht, gibt es zwei Möglichkeiten. Die eine besteht darin, daß die Abtretung ausdrücklich besagt, inwieweit eine Geldforderung und inwieweit eine Steuergutscheinforderung abgetreten wird. In dem Fall ist die Vereinbarung der Parteien dafür maßgebend, inwieweit der Anspruch auf Geld und inwieweit auf Steuergutscheine übertragen wird.

Beispiel:

A hat eine Forderung gegen das Reich. Er tritt davon an B 200 RM in Steuergutscheinen und an C 400 RM in Geld ab. Dann hat das Reich an B 200 RM in Steuergutscheinen und an C 400 RM in Geld zu zahlen.

Wird bei der Abtretung des Teilbetrags nicht bestimmt, inwieweit eine Geldforderung und inwieweit eine Forderung auf Steuergutscheine abgetreten wird, muß der Wille der Parteien im Weg der Auslegung ermittelt werden. Soweit nicht besondere Umstände dagegen sprechen, wird anzunehmen sein, daß der Teilbetrag im Verhältnis 60 vom Hundert Geld zu 40 vom Hundert Steuergutscheine abgetreten wurde. Das kann wegen der Stückelung der Steuergutscheine (Hinweis auf § 1 Absatz 3 der Ersten NfDVO) nicht darstellbar sein. Steuergutscheine unter 100 Reichsmark werden nicht ausgegeben. In diesen Fällen muß eine

Aufteilung der Steuergutscheine erfolgen, die dem Verhältnis 60 zu 40 am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt, wenn mehrere Teilsforderungen an verschiedene Personen abgetreten werden.

Teilsforderungen unter 500 RM sind ebenso zu behandeln.

Beispiel:

A hat eine Forderung an das Reich in Höhe von 1 000 RM. Er tritt an B ohne nähere Bestimmung einen Teilbetrag von 500 RM ab. Im Weg der Auslegung ist zu ermitteln, ob 300 RM in Geld und 200 RM in Steuergutscheinen oder 100 RM in Geld und 400 RM in Steuergutscheinen oder 500 RM in Geld gemeint sind. Es ist zu vermuten, daß nach dem Willen der Parteien 300 RM in Geld und 200 RM in Steuergutscheinen (100 RM in Steuergutscheinen I und 100 RM in Steuergutscheinen II) abgetreten wurden.

c) Abtretung von Forderungen gegen Steuergutscheinberechtigte

Wird die gesamte Forderung gegen einen Steuergutscheinberechtigten abgetreten, so geht die Forderung als reine Geldforderung auf den Abtretungsempfänger über. Der Schuldner ist auch dem neuen Gläubiger gegenüber berechtigt, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu entrichten. Das gilt auch, wenn der neue Gläubiger nicht gewerblicher Unternehmer ist.

Beispiel:

A hat eine Forderung an den gewerblichen Unternehmer B in Höhe von 1 000 RM. Er tritt diese Forderung an C ab. C erwirbt dadurch eine Geldforderung von 1 000 RM gegen B. B hat jedoch das Recht, an C bis zu 400 RM in Steuergutscheinen zu zahlen. Er kann dabei nur 200 RM Steuergutscheine derselben Ausstattung verwenden (Hinweis auf § 5 Zweite NFVO).

d) Abtretung einer Teilsforderung gegen einen Steuergutscheinberechtigten

Es wird eine reine Geldforderung übertragen. Die Rechte des Schuldners dürfen durch die Abtretung nicht geschmälert werden. Er kann daher auch dem neuen Gläubiger der Teilsforderung gegenüber von seinem Recht Gebrauch machen, bis zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen. Es kann vorkommen, daß der Gläubiger mehrere Teilsforderungen an verschiedene Personen abtritt. Der Schuldner darf dann insgesamt 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen bezahlen. Die Verteilung der Steuergutscheine auf die einzelnen Abtretungsempfänger wird in diesen Fällen am besten durch Übereinkommen der Beteiligten geregelt. Eine Einigung wird aber oft nicht zustande kommen. Dann hat der Schuldner — wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen — die Steuergutscheine auf die einzelnen Teilsforderungen nach Möglichkeit im Verhältnis 60 vom Hundert Geld zu 40 vom Hundert Steuer-

gutscheine zu verteilen. Das gilt auch, wenn die einzelnen Teilsforderungen unter 500 RM liegen.

Beispiel:

A hat eine Forderung an B in Höhe von 1 000 RM. Er tritt von dieser Forderung 500 RM an C und 400 RM an D ab. C und D erwerben in der Höhe der Abtretung Geldforderungen an B. B darf auf diese Forderungen insgesamt bis zu 400 RM in Steuergutscheinen zahlen. B will dieses Recht in voller Höhe ausüben. Er zahlt an C: 300 RM in Geld und 200 RM in Steuergutscheinen (100 RM in Steuergutscheinen I und 100 RM in Steuergutscheinen II), an D: 300 RM in Geld und 100 RM in Steuergutscheinen II, an A: 100 RM in Steuergutscheinen I.

4. Pfändung steuergutscheinfähiger Forderungen

a) Pfändung von Forderungen gegen Steuergutscheinpflichtige

Wird die gesamte Forderung gepfändet, so müssen 60 vom Hundert als Forderung auf Geld und 40 vom Hundert als Forderung auf Steuergutscheine gepfändet werden.

Beispiel:

A hat eine Forderung an das Reich in Höhe von 1 000 RM. Diese Forderung wird von B gepfändet. B erwirbt ein Pfandrecht an einer Forderung auf 600 RM Geld und einer Forderung auf 400 RM Steuergutscheine (200 RM Steuergutscheine I und 200 RM Steuergutscheine II).

b) Pfändung einer Teilsforderung gegen einen Steuergutscheinpflichtigen

Es gibt zwei Möglichkeiten. Die eine besteht darin, daß der Gläubiger die Teilsforderung ohne nähere Bestimmung pfändet. Das wird die Mehrzahl der Fälle sein. Die Pfändung ist dann so auszulegen, daß sie Geldforderung und Steuergutscheinforderung im Verhältnis 60 vom Hundert zu 40 vom Hundert ergreift (Hinweis auf Reinhardt-Kommentar zum Neuen Finanzplan, Absatz 2 der Erläuterungen zu § 12 der Ersten NFVO).

Beispiel:

A hat eine Forderung von 1 000 RM an das Reich. B pfändet eine Teilsforderung von 500 RM. Gepfändet sind 300 RM Forderung auf Geld und 200 RM Forderung auf Steuergutscheine (100 RM Steuergutscheine I und 100 RM Steuergutscheine II).

Der Betrag von 40 vom Hundert in Steuergutscheinen kann wegen der Stückelung der Steuergutscheine nicht darstellbar sein (Hinweis auf § 1 Absatz 3 der Ersten NFVO). In diesem Fall sind annähernde Werte zu wählen.

Das gleiche gilt, wenn Teilstücke unter 500 RM gepfändet werden.

Beispiel:

\mathfrak{A} hat eine Forderung von 1 000 RM an das Reich. Von der Forderung wird ein Teilbetrag von 600 RM gepfändet. 40 vom Hundert von 600 RM = 240 RM können in Steuergutscheinen nicht gezahlt werden. Es erscheint billig, die Pfändung auf 300 RM Geldforderung und 300 RM Steuergutscheinforderung (200 RM Steuergutscheine I und 100 Steuergutscheine II) zu erstrecken.

Wird die Pfändung ausdrücklich auf den in Geld oder den in Steuergutscheinen zu zahlenden Teil der Gesamtforderung beschränkt, erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem Teil der Forderung, auf den sich die Pfändung bezieht.

Beispiel:

\mathfrak{A} hat eine Forderung von 1 000 RM an das Reich. \mathfrak{B} pfändet ausdrücklich den Teilbetrag von 600 RM, der in Geld zu zahlen ist. \mathfrak{B} erwirbt ein Pfandrecht an diesem Teil der Forderung.

c) Pfändung von Forderungen gegen Steuergutscheinberechtigte

Wird die gesamte Forderung gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags an den Gläubiger in Steuergutscheinen zu zahlen. Er kann dafür nur 20 vom Hundert Steuergutscheine derselben Ausstattung verwenden.

Beispiel:

\mathfrak{A} (Schuldner des \mathfrak{C}) hat eine Forderung an den gewerblichen Unternehmer \mathfrak{B} (Drittschuldner) in Höhe von 1 000 RM. \mathfrak{C} (Gläubiger des \mathfrak{A}) pfändet diese Forderung. \mathfrak{B} ist berechtigt, an \mathfrak{C} 600 RM in Geld, 200 RM in Steuergutscheinen I und 200 RM in Steuergutscheinen II zu zahlen.

d) Pfändung einer Teilsforderung gegen einen Steuergutscheinberechtigten

Der Drittschuldner kann dem Gläubiger gegenüber sein Recht ausüben, bis zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen. Das gilt auch, wenn mehrere Personen Teilsforderungen gepfändet haben, und wenn infolge der Teilung Beträge unter 500 RM entstehen. Die Regelung erfolgt in diesen Fällen am besten durch eine Vereinbarung der Beteiligten. Auf die einzelnen Teilsforderungen entfallen bis zu 40 vom Hundert Steuergutscheine. Das kann im Hinblick auf die Stückelung der Steuergutscheine nicht darstellbar sein. Es muß dann eine annähernde Verteilung erfolgen.

Beispiel:

\mathfrak{A} hat eine Forderung an \mathfrak{B} in Höhe von 1 000 RM. \mathfrak{C} pfändet einen Teilbetrag dieser Forderung von 500 RM, \mathfrak{D} einen Teilbetrag von 400 RM. Der Drittschuldner \mathfrak{B} will in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtrechnungsbetrags in Steuergutscheinen bezahlen. Die Steuergutscheine werden zweckmäßigerweise wie folgt verteilt: \mathfrak{B} zahlt an \mathfrak{C} : 300 RM in Geld, 200 RM in Steuergut-

scheinen (100 RM in Steuergutscheinen I und 100 RM in Steuergutscheinen II), an \mathfrak{D} : 300 RM in Geld, 100 RM in Steuergutscheinen II, an \mathfrak{A} : 100 RM in Steuergutscheinen I.

5. Verpfändung steuergutscheinfähiger Forderungen

Dafür gelten die Ausführungen im Abschnitt 4 sinngemäß.

6. Aufrechnung steuergutscheinfähiger Forderungen**§ 387 BGB:**

„Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.“

a) Steuergutscheinpflichtige untereinander

Dieser Fall ist durch AdF-Erlaß vom 20. Mai 1939 — A 2002 — 17 Gen. B. — geregelt worden. Abdruck siehe DStZ 1939 S. 515 linke Spalte. Diesem Erlaß gemäß bezahlen sich Steuergutscheinpflichtige gegenseitig nicht in Steuergutscheinen.

b) Aufrechnung gegen die Forderung eines Steuergutscheinpflichtigen mit der steuergutscheinfähigen Forderung eines Steuergutscheinberechtigten

Die Teile der beiden Forderungen, die in Geld zu entrichten sind, können gegeneinander aufgerechnet werden. Der Steuergutscheinberechtigte kann auch den Teil seiner Schuld, den er § 2 Absatz 2 Nr. 7 gemäß in Steuergutscheinen entrichten will, durch Aufrechnung mit seiner Forderung auf Steuergutscheine (Hinweis auf § 2 Absatz 1 Nr. 7 und auf Abschnitt 1) zum Erlöschen bringen.

Beispiel:

\mathfrak{A} schuldet dem Versorgungsbetrieb einer Stadtgemeinde 1 000 RM. Der Versorgungsbetrieb schuldet dem \mathfrak{A} ebenfalls 1 000 RM. Der Versorgungsbetrieb muß an \mathfrak{A} 600 RM in Geld und 400 RM in Steuergutscheinen bezahlen (Hinweis auf § 2 Absatz 1 Nr. 7, § 6 Absatz 1 Biffet 6 der Ersten NFDVO). \mathfrak{A} kann gegen die Geldforderung des Versorgungsbetriebs in Höhe von 600 RM mit seiner Geldforderung aufrechnen. Die Ansprüche auf Steuergutscheine können gegeneinander aufgerechnet werden, wenn \mathfrak{A} von seiner Befugnis Gebrauch macht, bis zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen.

c) Aufrechnung gegen die Forderung eines Steuergutscheinpflichtigen mit der nicht steuergutscheinfähigen Forderung eines gewerblichen Unternehmers

Die Forderungen können gegeneinander aufgerechnet werden; es handelt sich um Geldforderungen.

ungen. Macht der gewerbliche Unternehmer von seinem Recht Gebrauch, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen, so findet insoweit keine Aufrechnung statt.

Beispiel:

Der Versorgungsbetrieb einer Stadt hat eine Forderung an A in Höhe von 1 000 RM aus einer Stromlieferung. A hat eine Mietforderung gegen den Versorgungsbetrieb von 1 000 RM. Diese Mietforderung soll nicht steuergutscheinfähig sein (Hinweis auf § 10 der Zweiten NFDVO). Der Versorgungsbetrieb muß an A in Geld zahlen. A ist berechtigt, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu entrichten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, können 600 RM Geldforderungen gegeneinander aufgerechnet werden. Der Versorgungsbetrieb muß an A weitere 400 RM in Geld zahlen. A muß dem Versorgungsbetrieb 400 RM Steuergutscheine an Zahlungstatt übergeben.

d) Aufrechnung gegen die steuergutscheinähnliche Forderung eines Steuergutscheinberechtigten mit der steuergutscheinähnlichen Forderung eines Steuergutscheinpflichtigen

Die Aufrechnung ist wegen des Teils der Forderungen, der in Geld zu zahlen ist, ohne weiteres möglich. Sie ist wegen des Teils, der in Steuergutscheinen zu entrichten ist, nur insoweit möglich, als der Steuergutscheinberechtigte von seinem Recht Gebrauch macht, in Steuergutscheinen zu bezahlen.

Beispiel:

A hat eine Forderung von 1 000 RM an den Versorgungsbetrieb einer Stadtgemeinde. Der Versorgungsbetrieb hat eine Forderung von 1 000 RM an A. A erklärt, er wolle in Höhe von 400 RM in Steuergutscheinen bezahlen. Der Versorgungsbetrieb kann mit seiner Forderung an A gegen die Forderung des A (600 RM in Geld, 400 RM in Steuergutscheinen) aufrechnen.

e) Aufrechnung gegen die steuergutscheinähnliche Forderung eines Steuergutscheinberechtigten mit der nicht steuergutscheinähnlichen Forderung eines Steuergutscheinpflichtigen

Es kann nur der Teil der gegenseitigen Forderungen aufgerechnet werden, der in Geld zu entrichten ist.

Beispiel:

A schuldet dem Versorgungsbetrieb einer Stadtgemeinde 1 000 RM nicht steuergutscheinähnliche Miete (Hinweis auf § 10 der Zweiten NFDVO). Der Versorgungsbetrieb schuldet dem A 1 000 RM aus einer Maschinenlieferung. Dann muß der Versorgungsbetrieb an A 600 RM in Geld

und 400 RM in Steuergutscheinen bezahlen. A schuldet 1 000 RM in Geld. Aufrechenbar ist hier nur die Geldforderung. A muß also dem Versorgungsbetrieb noch 400 RM in Geld zahlen und erhält vom Versorgungsbetrieb 200 RM in Steuergutscheinen I und 200 RM in Steuergutscheinen II.

Eine Schwierigkeit tritt ein, wenn A ein schlechter Schuldner ist. Dem Versorgungsbetrieb kann im allgemeinen nicht zugemutet werden, an A in Steuergutscheinen zu zahlen auf die Gefahr hin, daß A den Geldbetrag schuldig bleibt. In diesen Fällen wird die steuergutscheinpflichtige Stelle oft ein Zurückbehaltungsrecht haben. Sie wird die Steuergutscheine dem A erst aushändigen, wenn dieser seinerseits zahlt. Das zweite Vorgehen gegen den säumigen Schuldner wird durch das Zurückbehaltungsrecht nicht beeinträchtigt. Es kann unter Umständen erforderlich sein, daß der Versorgungsbetrieb die Forderung des A pfändet.

f) Aufrechnung gegen die steuergutscheinähnliche Forderung eines Steuergutscheinberechtigten mit der steuergutscheinähnlichen Forderung eines anderen Steuergutscheinberechtigten

Hier stehen sich zwei gleichartige Forderungen gegenüber, die gegeneinander aufgerechnet werden können.

Beispiel:

A schuldet dem B 1 000 RM, und B schuldet dem A 1 000 RM. A kann durch Erklärung gegenüber B die Forderungen gegeneinander aufrechnen.

g) Aufrechnung gegen die steuergutscheinähnliche Forderung eines Steuergutscheinberechtigten mit der nicht steuergutscheinähnlichen Forderung eines gewerblichen Unternehmers

In diesem Fall muß der Schuldner der steuergutscheinähnlichen Forderung erklären, ob er sein Recht ausüben will, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu entrichten. Soweit er in Steuergutscheinen zu zahlen wünscht, kann nicht aufgerechnet werden.

Beispiel:

A (Großhändler) hat an B (Zuckerfabrik) eine Forderung von 1 000 RM aus der Lieferung von Maschinen. B hat an A eine Forderung in Höhe von 1 000 RM aus der Lieferung von Zucker. Diese Forderung ist nicht steuergutscheinfähig (Hinweis auf § 7 Ziffer 6 der Zweiten NFDVO). B will an A 800 RM in Geld und 200 RM in Steuergutscheinen II zahlen. A muß für die Zuckerlieferung 1 000 RM in Geld zahlen. Aufrechenbar sind nur die Geldforderungen. Im übrigen muß A an B 200 RM in Geld zahlen, und B kann dem A 200 RM in Steuergutscheinen II an Zahlungstatt geben.

Die Sicherungsübereignung

Von Regierungsrat Dr. Hager, Lehrer an der Reichsfinanzschule Berlin

Inhalt:

1. Zweck, Entstehung und Wirkung der Sicherungsübereignung.
2. Die Sicherungsübereignung in Österreich und Reformvorschläge.
3. Die Erfordernisse für den Sicherungsübereignungsvertrag.
4. Richtigkeit und Anfechtbarkeit des Sicherungsübereignungsvertrags.
5. Die Sicherungsübereignung im Konkurs des Schuldners.
6. Begründet die Sicherungsübereignung auch gegenüber dem Steuerfiskus ein die Veräußerung hinderndes Recht?
7. Das Finanzamt und das Hauptzollamt als Sicherungsnahmer.
8. Die Urkundensteuer bei der Sicherungsübereignung.

1. Zweck, Entstehung und Wirkung der Sicherungsübereignung

Die Sicherungsübereignung ist im einzelnen nicht gesetzlich geregelt. Sie ist entstanden aus dem Bedürfnis der Wirtschaft, Kredite durch solche beweglichen Sachen zu sichern, deren Besitz dem Kreditnehmer im Interesse einer ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebs verbleiben muß und die er aus diesem Grund nicht verpfänden kann. Die Sicherungsübereignung wird rechtlich gestützt auf das Besitzkonstitut des § 930 BGB. Die Rechtsprechung hat dann seit langem in vielen Entscheidungen die Sicherungsübereignung anerkannt und im einzelnen ausgebaut.

§ 930 BGB gemäß kann bei der Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache die Übergabe dadurch ersezt werden, daß zwischen dem Eigentümer, der sich im Besitz der Sache befindet, und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Dieses Rechtsverhältnis pflegt in den meisten Fällen ein Leihvertrag oder Verwahrungsvertrag zu sein. Es kann aber auch ein kommissionsähnliches Verhältnis, ein Mietvertrag oder dergleichen vereinbart werden.

Ebenso wie bei dem Besitzkonstitut ist auch bei der Sicherungsübereignung die Eigentumsübertragung rechtlich und tatsächlich gewollt und ernstlich gemeint. Im Gegensatz zum Besitzkonstitut ist sie aber bei der Sicherungsübereignung nur auf Zeit gewollt, nämlich nur für die Zeit bis zur Erledigung des gewährten Kredits. Es kann sogar beim Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags vereinbart werden, daß beim Erlöschen der gesicherten Forderung das Eigentum an den Kreditnehmer ohne weiteres zurückfallen soll. Dann ist der Eigentumsübergang von Anfang an aufzulösend bedingt.

Im Vergleich zur Verpfändung hat der Schuldner bei der Sicherungsübereignung den Vorteil, daß er im Besitz dieser Sachen verbleibt, und daß die von ihm seinem Gläubiger gewährte Sicherung Dritten nicht erkennbar wird. Ein Nachteil für ihn ist es, daß er das Eigentum an diesen Sachen aufgibt. Bei der Verpfändung bleibt er Eigentümer.

Der Gläubiger hat bei der Sicherungsübereignung den Vorteil, daß er nach außen volles bürgerlich-rechtlches Eigentum erwirbt. Nach innen, dem Schuldner gegenüber, ist er allerdings verpflichtet, das Eigentum nur zur Sicherung des gewährten Kredits zu verwerten und es nach Bezahlung der Schuld auf den Schuldner zurückzutragen. Ein Nachteil für den Gläubiger ist es, daß er als nichtbesitzender Gläubiger in erheblichem Maß von der Ehrlichkeit seines Schuldners abhängig ist. Der Pfandgläubiger dagegen hat den Besitz der verpfändeten Sachen.

Betrachtet man die Sicherungsübereignung nicht von ihrer rechtlichen, sondern von ihrer wirtschaftlichen Seite, dann ist festzustellen, daß der Sicherungsnehmer wirtschaftlich Pfandgläubiger werden soll und der Sicherungsgeber wirtschaftlicher Eigentümer bleiben will. Wirtschaftlich gesehen ist daher die Sicherungsübereignung nur eine Verpfändung. Sie schafft ein Pfandrecht gewissermaßen in Form einer Mobilienhypothek, die aber im Gegensatz zur Grundstückshypothek nach außen nicht erkennbar in Erscheinung tritt. Darin liegt aber das Bedenklische der Sicherungsübereignung.

2. Die Sicherungsübereignung in Österreich und Reformvorschläge

In Österreich hatte die Rechtsprechung die formelle Übergabe wie bei dem Pfandrecht verlangt oder zumindest die Kenntlichmachung für jeden Dritten durch Zeichen.

Im Altreich gehen die Reformvorschläge dahin, die Sicherungsübereignung abzuschaffen und dafür neben dem bisherigen Pfandrecht mit dem besitzenden Gläubiger ein Pfandrecht mit besitzendem Schuldner zu schaffen, das aber durch besondere Formvorschriften und Registerzwang nach außen jedermann erkennbar wird. Das wäre eine öffentlich eingetragene Mobilienhypothek.

3. Die Erfordernisse für den Sicherungsübereignungsvertrag

Um den Unzuträglichkeiten und Unsicherheiten im Rechts- und Wirtschaftsleben zu begegnen, die sich bei der bisherigen Art der Sicherungsübereignung leicht

ergeben können, hat die Rechtsprechung an den Sicherungsübereignungsvertrag besondere Anforderungen gestellt. Ein Sicherungsübereignungsvertrag ist zum Beispiel nichtig, wenn nicht die Vereinbarung des Rechtsverhältnisses, durch das der Erwerber § 930 BGB gemäß den mittelbaren Besitz erlangt, in rechtlich einwandfreier Weise erfolgt. Aus der Vereinbarung muß deutlich erkennbar sein, ob ein Leihvertrag, Mietvertrag, Verwahrungrvertrag oder dergleichen abgeschlossen ist.

Die übereigneten Gegenstände müssen genau bestimmt sein. Bloße Bestimmbarkeit genügt nicht. Es würde z. B. an der erforderlichen Bestimmtheit fehlen, wenn zur Feststellung erst Ermittlungen außerhalb des Sicherungsübereignungsvertrags durch Heranziehung von Rechnungen oder Lagerbüchern angestellt werden mühten. Anderseits würde eine Vereinbarung genügen, nach der alle in genau bestimmten Räumen befindlichen und später in sie hineinkommenden Waren übereignet sein sollen.

Es kann auch eine Sachgesamtheit, z. B. ein Warenlager, übereignet werden. Dabei müssen aber die Einzelsachen genau bestimmt sein, die bloße Angabe der Bestandteile nach Zahl oder Menge würde nicht genügen. Wenn nur ein Teil eines Warenlagers übereignet werden soll, muß dieser Teil bestimmt oder bestimmbar abgegrenzt sein, so daß die übereigneten Waren jederzeit ohne weiteres von dem übrigen Warenlager getrennt werden können.

Es kann auch ein Warenlager mit wechselseitigem Bestand übereignet werden. Das geschieht dadurch, daß der Schuldner sich in dem Sicherungsübereignungsvertrag verpflichtet, den Warenbestand immer auf derselben Höhe zu halten, und daß zwischen ihm und dem Gläubiger vereinbart wird, daß später vom Schuldner anzuschaffende Waren sofort mit der Anschaffung in das Eigentum des Gläubigers übergehen sollen. Hat der Schuldner Waren übereignet, die er weiter verarbeiten will, und würde er § 950 BGB gemäß durch die Verarbeitung Eigentümer werden, so kann schon beim Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags vereinbart werden, daß auch das neue Erzeugnis dem Gläubiger als übereignet gelten soll.

4. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Sicherungsübereignungsvertrags

Ein Sicherungsübereignungsvertrag, bei dem die Übereignung nicht ernstlich gewollt ist, ist § 117 BGB gemäß als Scheingeschäft nichtig. Es wird nicht immer leicht sein, den Nachweis zu erbringen, daß die Übereignung nicht ernstlich gewollt ist. Anhaltspunkte dafür können z. B. die Übereignung unentbehrlicher Gegenstände oder ein erhebliches Mißverhältnis zwischen dem Wert der übereigneten Sachen und der Höhe der Forderung des Gläubigers oder eine Übereignung an nahe Verwandte sein. § 138 BGB gemäß ist ein Sicherungsübereignungsvertrag nichtig, der gegen die guten Sitten verstößt. Hier hat die Rechtsprechung insbesondere zwei Fälle herausgearbeitet: den sogenannten Nebelvertrag, durch dessen Nichtigkeit die Rechts-

sprechung den Schuldner schützen will, und den sogenannten Kreditäuschungsvertrag, durch dessen Nichtigkeit die Rechtsprechung dritte Gläubiger schützen will.

Ein Nebelvertrag liegt vor, wenn durch die Sicherungsübereignung der Schuldner ganz oder fast ganz seiner wirtschaftlichen Freiheit oder Unabhängigkeit beraubt wird. Das wird immer der Fall sein, wenn er völlig dem Willen des Gläubigers unterworfen ist.

Auch in der Übereignung unpfändbarer Gegenstände wird regelmäßig ein Nebelvertrag zu erkennen sein. Eine Schädigungsabsicht des Gläubigers braucht dabei keineswegs vorzuliegen, so daß derjenige, der die Nichtigkeit geltend machen will, nicht dem Gläubiger eine unsaute Ausnutzung seiner Machstellung nachzuweisen braucht.

Auch bei dem Kreditäuschungsvertrag ist nicht erforderlich, daß der Sicherungsgeber oder Sicherungsnehmer die Absicht hat, dritte Gläubiger zu benachteiligen. Ein Kreditäuschungsvertrag ist immer dann gegeben, wenn der Schuldner einem Gläubiger annähernd alle greifbaren Vermögensstücke übereignet und die Übereignung nach außen verdeckt bleibt und der Schuldner kreditsfähig erscheint. Sollte der Schuldner dem Gläubiger sein gesamtes Vermögen zur Sicherheit übereignet haben, dann könnten dritte Gläubiger sich an den Sicherungsnehmer auch § 419 BGB gemäß halten, weil dieser dann als Übernehmer des Vermögens mit diesem für die Schulden des Sicherungsgebers haften würde, und zwar unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners.

Hat der Schuldner die Sicherungsübereignung in der Absicht vorgenommen, die anderen Gläubiger zu benachteiligen, und war dem Sicherungsnehmer die Benachteiligungsabsicht bekannt, so können dritte Gläubiger auch § 3 des Anfechtungsgesetzes gemäß die Übereignung anfechten. Dabei braucht die Benachteiligung der Gläubiger nicht der Zweck des Sicherungsübereignungsvertrags zu sein. Es genügt schon das Bewußtsein des Schuldners, daß voraussichtlich eine Benachteiligung der Gläubiger zu erwarten ist.

5. Die Sicherungsübereignung im Konkurs des Schuldners

Im Konkurs des Schuldners wird der Gläubiger hinsichtlich der übereigneten Gegenstände wie ein Pfandgläubiger behandelt. Es steht ihm kein Aussönderungsrecht, sondern nur ein Absonderungsrecht zu. Er kann nur vorzugsweise Befriedigung aus der ihm Sicherungsweise übereigneten Sache verlangen, nicht wie sonst ein Eigentümer die Herausgabe der Sache. Der Grund dafür ist nach Ansicht des Reichsgerichts, daß der Konkurs zu einer sofortigen Löschung nicht nur des sachenrechtlichen Verhältnisses, sondern auch des der Sicherungsübereignung zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisses zwingt.

Der Sicherungsnehmer darf nicht gleichzeitig die Sache aussondern und wegen seiner gesamten Forderung Befriedigung aus der Masse verlangen. Er kann den Wert des übereigneten Gegenstands nur insoweit

beanspruchen, als er seine Forderung nicht übersteigt, im übrigen muß er der Masse den Wert gewähren.

6. Begründet die Sicherungsübereignung auch gegenüber dem Steuerfiskus ein die Veräußerung hinderndes Recht?

Es ist allgemein anerkannt, daß die Sicherungsübereignung dem Sicherungsnehmer — abgesehen vom Konkurs — ein die Veräußerung hinderndes Recht gibt im Sinn von § 771 BGB und § 328 AO. Er kann also der Zwangsvollstreckung dritter Gläubiger in die ihm übereigneten Sachen im Weg der Klage vor dem ordentlichen Gericht mit Erfolg widersprechen. Ob dieses Widerspruchsrecht auch gegenüber dem Fiskus gilt, der wegen einer Steueraforderung gegen den Sicherungsgeber in die dem Sicherungsnehmer übereigneten Sachen vollstreckt, ist zur Zeit der alten Reichsabgabenordnung viel erörtert worden.

Im Jahr 1926 hatte der Reichsminister der Finanzen dem Reichsfinanzhof den folgenden Fall zur Begutachtung vorgelegt:

„Ein Steuerpflichtiger hat als Sicherheit für einen Kredit, den er bei einem Dritten in Anspruch genommen hat, sein Warenlager dem Dritten übertragen. Nachdem das Eigentum auf den Dritten übergegangen war, hat das Finanzamt wegen Reichssteuern, mit denen der Steuerpflichtige in Rückstand war, Teile des Warenlagers gepfändet. Steht dem Dritten auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinn des § 301 der Reichsabgabenordnung zu?“

Der Reichsfinanzhof hat in einem Gutachten vom 8. Juni 1926 (Entscheidungen des RfH Band 19 S. 126 u. f.) die Frage verneint. Er stützte seine Ansicht auf § 80 Absatz 1 Satz 1 AO (alt). Dieser besagte, daß, wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, im Sinn der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt wird. Wenn aber der übereignende Schuldner bei der Veranlagung von Steuern als Eigentümer behandelt würde, müsse er sich dieses auch bei der Vollstreckung von Steueransprüchen gefallen lassen, da sich die Vorschrift ihrem Wortlaut nach auf das ganze Gebiet der Steuergesetzgebung, also auch auf § 301 AO (§ 328) bezöge. Wenn der Gesetzgeber eine Steuerschuld als zu Recht bestehend anerkenne, dann müsse er auch prozeßrechtlich wenigstens die praktische Möglichkeit der Betreibung geben. Es würde aber im Wirtschaftsleben zu Schwierigkeiten führen, wenn die Sicherungsübereignung in der Zwangsvollstreckung gegenüber dem Steuerfiskus als vollständig unwirksam behandelt würde. Deshalb wollte der Reichsfinanzhof dem Sicherungsgläubiger — so wie einem Pfandgläubiger — die Klage aus § 319 AO (§ 346) auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös geben, und zwar wegen seiner Forderungen, die zur Zeit der Pfändung bestehen, die wegen der Steueraforderung vorgenommen wird, da dem Wesen der Sache nach die Sicherungsübereignung nur eine verschleierte Pfändung sei.

Der Ansicht dieses Gutachtens hat sich damals von den ordentlichen Gerichten nur das Oberlandesgericht

Königsberg in einem Urteil angeschlossen (RStBl. 1927 S. 239). Das Reichsgericht dagegen hat sich in einem Urteil vom 9. April 1929 (RStBl. 1929 S. 307) auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und ausdrücklich das Sicherungseigentum als ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinn des § 301 AO (§ 328) anerkannt. Da derartige Rechtsstreitigkeiten, ob ein die Veräußerung hinderndes Recht dem Sicherungsnehmer zusteht, oder ob er nur ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung hat, nur vor die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung kommen kann, war mit der Entscheidung des Reichsgerichts die Frage zu ungünsten des Steuerfiskus praktisch erledigt.

Der Tatbestand des damaligen § 80 AO wird heute durch § 11 StAnpG steuerrechtlich geregelt. Dort heißt es, die Vorschrift, daß Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, dem Veräußerer zugerechnet werden, gelte für die Burechnung bei der Besteuerung. Der Begriff „Besteuerung“ umfaßt auch die Betreibung. Die Zurechnungsvorschriften des § 11 StAnpG gelten aber nur insoweit, als nichts anderes bestimmt ist. Soweit Sondervorschriften bestehen, ist kein Raum für eine Anwendung des § 11 StAnpG. Durch das Steueranpassungsgesetz ist aber dem § 328 Absatz 1 AO der Satz eingefügt worden:

„Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.“

Damit erkennt die Reichsabgabenordnung jetzt ausdrücklich die in dem Reichsgerichtsurteil vom 9. April 1929 geäußerte Ansicht an. Dem Sicherungsnehmer steht also in jedem Fall bei dem Vorliegen einer rechts gültigen Sicherungsübereignung auch gegenüber dem Steuerfiskus ein die Veräußerung hinderndes Recht § 771 BGB und § 328 AO gemäß zu.

Der Steuerfiskus kann sich nicht seine Schuldner auswählen. Er muß den Steuerschuldner in der wirtschaftlichen Lage annehmen, in der er sich bei der Entstehung der Steuerschuld befindet. Aus diesen Gründen läge eine Kenntlichmachung der Sicherungsübereignung für jedermann auch im Interesse des Steuerfiskus.

7. Das Finanzamt und das Hauptzollamt als Sicherungsnehmer

Die Reichsfinanzverwaltung kann auch selbst in die Lage kommen, Sicherungsübereignungsverträge mit Steuerpflichtigen abzuschließen. § 39 Absatz 4 der Betreibungsordnung und § 35 Absatz 3 der Stundungsordnung sehen das ausdrücklich vor.

Für die Hauptzollämter kommt hier besonders die Übereignung von Waren und Warenlagern für Zölle und Verbrauchsteuern in Betracht. Sie dürfen daher solche Verträge ohne weiteres abschließen.

Für die Finanzämter schreibt § 35 Absatz 1 der Stundungsordnung zur Annahme einer Sicherungsübereignung von Waren die vorherige Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten vor. Sicherungsübereignungsverträge über andere Sachen, z. B. Mobilien, Automobil usw., kann das Finanzamt ohne Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten abschließen.

Bei dieser Möglichkeit haben besonders die Finanzämter, die nach den Reichsfluchtsteuervorschriften Sicherheitsbescheide zu erlassen hatten, wiederholt Gebrauch gemacht, wenn andere bessere Sicherheiten nicht zu erlangen waren. Ein solcher Sicherungsübereignungsvertrag kann lauten:

Der — Die — Str. Nr.
in schuldet — schulden — dem Finanzamt
lt. Sicherheitsbescheid vom eine Sicherheit
in Höhe von RM — an steuer —
RM.

Das Finanzamt stundet diesen Rückstand gegen v. h. Jahreszinsen widerruflich mit der Maßgabe, daß wöchentlich — monatlich — jeweils bis zum erstmals bis zum RM und der Rest bis zum an die Finanzklasse zu entrichten sind. Wird eine Rate nicht pünktlich am Fälligkeitstag gezahlt, so gilt ohne weiteres der Widerruf als erfolgt und ist sofort der ganze Rest fällig und auch der Säumniszuschlag verwirkt.

Zwischen dem Reichsfiskus, vertreten durch den Vorsteher des Finanzamts und dem — den — Steuerpflichtigen wird vereinbart:

Der — Teil — Sicherung — der Steuerschuld nebst aufgelaufenen Zinsen und Kosten — übereignet — über-eignen — dem Reichsfiskus die in der Anlage bezeichneten Gegenstände im Tagwert des Vollziehungsbeamten von RM. Er — Sie — ver-sichert — versichern — ausdrücklich, daß dritten Personen irgendwelche Rechte an diesen Gegenständen nicht zustehen, und daß er — sie — nicht mit — mit nicht mehr als drei monatlichen — Mietzahlungen — im Gesamtbetrag von RM — in Rückstand ist — sind.

Der Reichsfiskus nimmt die Übereignung an. Es wird vereinbart, daß die übereigneten Gegenstände leb-weise im Besitz des — der — verbleiben. Dieser — Diese — ist — sind — verpflichtet a) für ordnungsgemäße Aufbewahrung, Instandhaltung und Versicherung zu sorgen,
b) jede Veränderung, insbesondere jede Pfändung und die Anordnung des Vergleichsverfahrens oder des Konkurses, dem Finanzamt innerhalb vierundzwanzig Stunden anzuzeigen,
c) dem Finanzamt innerhalb vierundzwanzig Stunden anzuzeigen, wenn er — sie — mit mehr als drei Monatsraten der Miete in Rückstand gekommen ist — sind.

Der Reichsfiskus ist berechtigt, jederzeit die Ein-haltung der vom — von — über-nommenen Verpflichtungen an Ort und Stelle zu über-wachen und Prüfungen vorzunehmen.

Kommt — Kommen — seinen — ihren — Verpflichtungen nicht nach oder wird — werden — er — sie — mit mehr als drei Monatsraten rück-ständig, so ist der Reichsfiskus berechtigt, d. übereigneten Gegenstand — Gegenstände — ohne vorherige Mitteilung abzuholen und zu verwerten. Ein Überschuß des Erlöses über die oben bezeichnete — Sicherheit — en — Steuer-schuld — en — ist zuzuführen.

Nach Fortfall des Sicherheitsbescheids — Tilgung der Steuern — hat der Reichsfiskus das Eigentum an den übereigneten Gegenständen zurückzugeben.

Ort und Zeit Der Vorsteher des Finanzamts

Unterschrift des Steuerpflichtigen

Das Finanzamt wird sich dabei stets bewußt sein müssen, daß es sich nur um eine notdürftige Sicherheit handelt. Es wird daher wiederholt in nicht zu langen Zeitabständen einen Vollziehungsbeamten mit einer Nachprüfung beauftragen müssen. Dabei hat der Vollziehungsbeamte zu prüfen, ob alle übereigneten Gegenstände noch vorhanden sind, ob sie sich noch in demselben Zustand befinden, ob sie ordnungsgemäß aufbewahrt werden, ob sie ordnungsgemäß versichert sind, z. B. gegen Feuer und Ein-bruch, ob die Versicherungsprämien bezahlt sind, und ob der Sicherungsgeber nicht mit Mietzahlungen in Rückstand ist.

8. Die Urkundensteuer bei der Sicherungsübereignung

Da die Sicherungsübereignung dem gleichen wirtschaftlichen Zweck wie das Pfandrecht dient, war sie im bayerischen, sächsischen und hamburgischen Stempelsteuergesetz steuerlich der Pfandrecht bestellt. Nach preußischem Stempelrecht unterlagen Sicherungsübereignungen, wenn sie sich als entgeltliche Veräußerungsgeschäfte darstellten, der Tarifstelle für Kaufverträge.

Das Urkundensteuergesetz hat sich dem bayerischen und sächsischen Stempelsteuergesetz ange-schlossen. Es erklärt die Erklärung des Schuldners oder einer anderen Person, dem Gläubiger das Eigen-tum an einer beweglichen Sache zur Sicherung zu übertragen, für steuerpflichtig. Wird jedoch über die zur Sicherung bestimmten Gegenstände zwischen den Beteiligten ein entgeltlicher Ver-äußerungsvertrag abgeschlossen, so kommt die Steuer des § 12 (Kaufverträge) zur Erhebung.

Wird ein Warenlager übereignet mit der Vereinbarung, daß der Schuldner zwar verfügen dürfe, aber den Bestand immer auf der-selben Höhe zu halten habe, dann ist die Steuer nur einmal von dem zur Zeit des Ver-tragsabschlusses vorhandenen Bestand zu berechnen. Grundlage der Besteuerung ist der sich gleichbleibende einmalige Wert des Warenlagers. Übersteigen die Zugänge den ursprüng-lichen Bestand, so ist insoweit die Steuer für jede neue Sicherungsübereignungserklärung zu er-heben. Dagegen sind Mitteilungen an den Gläubiger, die nur Bestandsmeldung enthalten und unter Bezugnahme auf den abgeschlossenen Sicherungsübereignungsvertrag abgegeben werden, nicht steuerpflichtig.

Enthält die Sicherungsübereignung die Bestim-mung, daß der Gläubiger zum Verkauf der übereigneten Sachen nach eigenem Er-messen berechtigt sein soll, wenn der Schuldner seinen Ver-pflichtungen gegenüber dem Gläubiger nicht nach-kommt, so ist nicht die Kaufvertragsteuer, sondern die Sicherungsübereignungssteuer zu erheben, weil eine solche Verkaufsklausel in der Regel als Bestandteil der Sicherungsübereignungserklärung anzusehen ist.

§ 69 des Versicherungsvertragsgesetzes gemäß geht bei der Übereignung auch der Ver-siche-

rungsanspruch über. Es wird daher in der Regel eine Abtretung des Versicherungsanspruchs dann nicht vorliegen, wenn sie nur für die Dauer der Übereignung erklärt wird. Werden aber in einem Sicherungsübereignungsvertrag alle Ansprüche aus der Versicherung hinsichtlich des übertragenen Gegenstands ausdrücklich abgetreten, so ist die Steuer nach § 21 zu erheben; denn in diesem Fall

bleibt die Abtretung rechtswirksam, auch wenn die zur Sicherung übereignete Sache zurückübereignet wird.

Die Steuer beträgt 1 vom Tausend. Sie wird vom Wert der gesicherten Forderung ohne Zinsen und Kosten berechnet. Ist der Wert der zur Sicherung übereigneten Sache kleiner, so ist dieser Wert maßgebend. Das gilt auch, wenn sich der Wert der sich gestellten Forderung nicht schätzen lässt.

Die Stellung des Rechtsanwalts nach der Reichsabgabenordnung

Von Regierungsrat Dr. Weber, Finanzamt Stargard

Inhalt:

1. Einführung,
2. Gesetzliche Grundlagen,
3. Auskunfts- und Vorlegungspflichten,
4. Vermögensrechtliche Haftung,
5. Strafrechtliche Verantwortung.

1. Einführung

Die ständig steigende Bedeutung des Steuerrechts hat es mit sich gebracht, daß die Rechtsanwälte in immer größerem Umfang Beratungen und Vertretungen in steuerlichen Angelegenheiten übernehmen. Sie erkennen, daß hier ein weites Gebiet liegt, das ihrer berufsmäßigen Betreuung erschlossen werden kann. Die Abneigung gegen den spröden Stoff beginnt in ihren Reihen langsam überwunden zu werden. Eine große Anzahl von ihnen ist bereits in die „Liste der Fachanwälte für Steuerrecht“ eingetragen worden. Die für sie eingerichteten Lehrgänge an der Reichsfinanzschule Berlin erfreuen sich eines starken Zuspruchs.

Die Finanzämter werden deshalb in Zukunft neben den Steuerberatern und Steuerhelfern in zunehmendem Maß mit Rechtsanwälten als Vertretern der Steuerpflichtigen zu tun haben. Bei dieser Sachlage erscheint ein Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen angebracht, die sich mit der Stellung des Anwalts, insbesondere mit seinen Pflichten bei der Betreuung in Steuersachen, befassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten Bestimmungen über die Stellung des Rechtsanwalts im Steuerrecht sind in der Reichsabgabenordnung, insbesondere im zweiten Abschnitt des zweiten Teiles, enthalten. Sie betreffen in der Hauptfache die Auskunfts- und Vorlegungspflicht, die vermögensrechtliche und die strafrechtliche Verantwortung des Anwalts.

3. Auskunfts- und Vorlegungspflicht

Bei der Auskunfts- und Vorlegungspflicht des Rechtsanwalts ist zunächst zu unterscheiden zwischen den beruflich und den außerberuflich zu seiner Kenntnis gelangten Tatsachen.

In bezug auf das, was ihm außerberuflich, also ohne Rücksicht auf seine Tätigkeit als Rechtsanwalt, bekanntgeworden ist, ist er gestellt wie jeder Dritte, der nicht als Steuerpflichtiger unmittel-

bar beteiligt ist. Hier hat er § 175 AO gemäß auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind.

Bei den beruflich ihm anvertrauten Tatsachen sind auseinanderzuhalten: Steuerangelegenheiten und allgemeine Rechtsangelegenheiten.

a) Steuerangelegenheiten

Bei Steuerangelegenheiten gilt die allgemeine Regel des § 175 AO. Der Anwalt hat also auch über diejenigen steuerlich bedeutsamen Umstände Auskunft zu geben, die ihm bei der Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten anvertraut worden sind (§ 177 Abs. 2 AO). Die Vorschrift gilt für jeden Anwalt, besonders auch für den Fachanwalt für Steuerrecht. Ein Recht zur Verweigerung der Auskunft besteht nicht. Das Interesse des Reiches an der Feststellung und Durchsetzung von Steueransprüchen geht dem Interesse des einzelnen Steuerpflichtigen an der Verschwiegenheit seines Anwalts vor. Der Anwalt ist, soweit er sich beruflich mit steuerlichen Angelegenheiten befaßt, sozusagen als Hilfsstelle der Reichsfinanzverwaltung anzusehen und hat deshalb die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Nur in einem Fall ist er zur Verweigerung der Auskunft berechtigt, nämlich dann, wenn er durch die Beantwortung der vorgelegten Fragen seinen Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde. Dabei steht der Gedanke im Vordergrund, daß der Anwalt ebenso wenig wie der Pflichtige selbst strafbare Handlungen zu offenbaren braucht, selbst dann nicht, wenn durch solches Schweigen die Steuerermittlung erschwert wird. Das Schweigerecht deckt sich übrigens mit dem Aussageverweigerungsrecht des Prozeßrechtes.

Diese Ausnahme besteht nur für Rechtsanwälte, nicht auch für Steuerberater und Helfer in Steuersachen. Vom Anwalt wird erwartet, daß er beim Erkennen einer Steuerunehrlichkeit den Pflichtigen zur Ehrlichkeit zurückführt, etwa auf dem Weg der Selbstanzeige nach § 410 AO, oder seine weitere Tätigkeit ablehnt.

b) Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Hinsichtlich aller anderen Rechtsachen hat der Anwalt ein allgemeines Schweigerecht. Er braucht keine Auskunft zu geben über Tatsachen, die ihm bei der Beratung und Vertretung auf Gebieten außerhalb des Steuerrechts anvertraut worden sind (§ 177 Abs. 1 AO). Hierher gehören zum Beispiel Prozeßsachen, Grundbuch- und Nachlaßsachen und die Einziehung von Forderungen. Bei Einwilligung des Vertretenen ist er von dieser Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden. Eine solche Einwilligung kann zum Beispiel darin liegen, daß der Pflichtige an das Finanzamt schreibt, Auskunft über bestimmte Angelegenheiten könne der Rechtsanwalt X erteilen.

c) Vermögensverwaltung

Eine Scheidung in steuerliche und in allgemeine Rechtsachen ist nicht mehr durchführbar, wenn sich die Tätigkeit des Anwalts nicht auf die Beratung und Vertretung in einzelnen Angelegenheiten, sondern auf das ganze Vermögen (oder Teile davon) erstreckt, wenn er also zum Vermögensverwalter bestellt ist und über fremdes Vermögen verfügen kann. In diesem Fall tritt sein allgemeines Schweigerecht in den Hintergrund. Er steht als Verwalter eines Vermögens an der Stelle des Pflichtigen selbst und hat dessen sämtliche Angelegenheiten wahrzunehmen. Er hat deshalb auch die Pflichten des Vertretenen zu erfüllen und, wie dieser selbst, Auskunft über das verwaltete Vermögen zu geben (§§ 108, 103 AO).

d) Vorlegungspflicht

Soweit der Anwalt zur Auskunft verpflichtet ist, hat er auch diejenigen Schriftstücke und Geschäftsbücher vorzulegen, die sich auf bestimmte Rechtsvorgänge beziehen und vom Finanzamt zur Einsicht verlangt werden (§ 183 AO).

Er braucht demnach diejenigen Aufzeichnungen nicht vorzulegen, hinsichtlich deren Inhalt er § 177 AO gemäß zur Auskunftsverweigerung berechtigt ist.

e) Auskunfts- und Vorlegungspflichten im Steueraufsichtsverfahren

Das Recht zur Verweigerung der Auskunft besteht zunächst im Steuerermittlungsverfahren, darüber hinaus aber auch bei Durchführung der allgemeinen Steueraufsicht nach § 201 AO. Das Schweigerecht des Anwalts (§ 177 AO) findet sich zwar unter den Vorschriften über die „Pflichten anderer Personen zu Auskunft usw.“ (§§ 175 u. f. AO) und nicht unter denen über die „Steueraufsicht“ (§§ 190 u. f. AO). Trotzdem gelten sie auch im Steueraufsichtsverfahren. Das Weigerungsrecht würde nämlich praktisch bedeutungslos sein, wenn es auf die Fälle des § 175 AO beschränkt wäre. Bei dem engen Zusammenhang zwischen Steuerermittlung und Steueraufsicht würde alsdann eine im Ermittlungsverfahren verweigerte Auskunft im Weg der Steueraufsicht zu erlangen sein. Das kann nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen. Es muß daher angenommen werden, daß der Anwalt das

Recht des § 177 AO auch in einem gegen ihn eingeleiteten Steueraufsichtsverfahren genießt. Das ergibt sich auch aus der Ausdrucksweise des Gesetzes, das das Auskunftsverweigerungsrecht anderer Personen (nämlich bei Gefahr der Strafverfolgung) im § 176 ausdrücklich auf die Fälle des § 175 beschränkt und das Recht des Anwalts im § 177 unbeschrankt sein läßt.

Neben dem Schweigerecht besteht im Steueraufsichtsverfahren das Recht, die Vorlegung der Handakten zu verweigern. Alle anderen Rechts- und Steuerberater müssen auf Verlangen des Finanzamts ihre Geschäftspapiere vorlegen. Der Anwalt kann die Einsicht verweigern (§ 199 AO) — allerdings nur im Rahmen der allgemeinen Auskunftsverweigerung des § 177 AO. Diese Einschränkung ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, sie ergibt sich aber aus dem Sinn der Vorschriften. Wo im Steuerermittlungsverfahren die Pflicht zur Auskunft und infolgedessen zur Vorlegung der Bücher besteht, muß auch im Steueraufsichtsverfahren die Einsicht verlangt werden können. Soweit also der Anwalt die Auskunft verweigern kann, kann er auch die Vorlegung der Schriftstücke verweigern. Soweit er zur Auskunft verpflichtet ist, muß er die Einsicht gestatten, das heißt in erster Linie die Einsicht in alle Akten über steuerliche Angelegenheiten. Die geschütteten Akten hat er genau zu bezeichnen, die anderen dem Finanzamt vorzulegen. (Hinweis auf das Gutachten des RfG vom 28.5.1938, RStWl. 1938 S. 569.)

4. Vermögensrechtliche Haftung

Weitgehende Pflichten treffen den Rechtsanwalt, wenn er zum Vermögensverwalter bestellt ist. Eine solche Bestellung kann erfolgen durch gerichtliche Verfügung, etwa in einer Zwangs- oder Konkursverwaltung, oder durch privates Rechtsgeschäft, zum Beispiel durch Auftrag, Dienstvertrag oder leitwillige Verfügung. Mit der Vermögensverwaltung ist in der Regel die (nach außen wirksame) Befugnis zur Vertretung verbunden.

a) Beschränkte Haftung

In Fällen einer derartigen Verwaltung hat der Anwalt die gleiche Stellung wie der Pflichtige selbst. Er kann vom Finanzamt zu allen Handlungen angehalten werden, die von dem Vertretenen verlangt werden können. Er hat die erforderlichen Steuererklärungen abzugeben, und zwar auch über Vorgänge, die vor dem Beginn seiner Verwaltung liegen, wenn sie jetzt erst für die Steuer in Betracht kommen, er hat Auskunft zu erteilen (Hinweis auf Abschnitt 3 b), Betriebsprüfungen zu dulden und die vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen zu führen (§§ 104, 103, 108 AO). Er hat insbesondere die fälligen Steuern zu entrichten, zum Beispiel Umsatzsteuer und Lohnsteuer, wenn er den Betrieb des Vertretenen fortführt, Einkommensteuer, Urfundensteuer, außerdem Steuern, die aus einem Nachlaß zu entrichten sind, wenn es sich um eine Nachlaßverwaltung

handelt (§ 106 AO), und die laufenden Vorauszahlungen. Er hat die Gelder zur Bezahlung der fälligen und demnächst fällig werdenden Steuern bereit zu halten und in jeder Weise dafür zu sorgen, daß die Finanzbehörden zu ihrem Recht kommen.

Die Steuern sind grundsätzlich aus den Mitteln zu entrichten, die der Anwalt verwaltet. Erstreckt sich die Verwaltung nur auf einen Teil des Vermögens, etwa auf das inländische Vermögen eines Ausländer, so kommt auch nur dieser Teil für die Steuerentrichtung in Betracht. Das Privatvermögen des Anwalts kann für Steuerrückstände nicht herangezogen werden.

b) Persönliche Haftung

Die beschränkte Haftung mit dem verwalteten Vermögen erweitert sich zur unbeschränkten („persönlichen“) Haftung mit dem eigenen Vermögen in drei Fällen:

1. bei schuldhafter Verletzung der dem Anwalt obliegenden Pflichten (§ 109 AO).

Eine solche Verletzung liegt vor, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkürzung von Steuereinnahmen herbeiführt. Er handelt fahrlässig, wenn er nicht so ordnungsmäßig und gewissenhaft verfährt, wie es von ihm als berufsmäßigem Vertreter und Verwalter fremder Rechtsangelegenheiten zu verlangen ist. Arbeitsüberlastung bildet keinen Entschuldigungsgrund. In solchen Fällen muß er die Zahl seiner Mandate verringern oder geeignete Hilfskräfte heranziehen und sie bei ihrer Tätigkeit überwachen.

Derartige Pflichtverletzungen können im einzelnen sehr verschiedenartig sein. Beispiele sind etwa: Abgabe von Steuererklärungen ohne sorgfältige Prüfung der Unterlagen, unrichtige Angaben bei einem Erlaß- oder Erstattungsantrag, Versilberung des Nachlasses und Auskehrung des Erlöses ohne Berücksichtigung der Steuerrückstände, Nichteinbehaltung der Lohnsteuer, auch wenn der Lohn wegen zu geringer Mittel nicht in voller Höhe ausgezahlt worden ist, Vernachlässigung der Steuerschulden zugunsten von privaten Schulden (RStBl. 1939 S. 326);

2. bei Begehung einer Steuerhinterziehung oder Steuerhöhlelei (§ 112 AO).

Diese Vorschrift entspricht dem allgemeinen Grundsatz des § 823 BGB, wonach bei strafbaren Handlungen der Täter auch für den durch sie angerichteten Schaden einzustehen hat. Die Tat kann auch in Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe begangen sein;

3. bei Verletzung der Anzeigepflicht im Fall einer Unregelmäßigkeit des Rechtsvorgängers (§ 117 AO).

Erkennt der als Testamentsvollstrecker, Pfleger oder Liquidator eingesetzte Rechtsanwalt, daß der

Erblässer oder sonst von ihm Vertretene unrichtige Steuererklärungen abgegeben hat, so hat er dies binnen Monatsfrist dem Finanzamt anzeigen zu zeigen. Er ist ebenso zur Anzeige verpflichtet, wenn bei einem Wechsel in der Person des Anwalts der Nachfolger Unstimmigkeiten bei seinem Vorgänger entdeckt. Unterläßt der Anwalt die Anzeige, so haftet er mit seinem eigenen Vermögen für die vorenthaltenen Steuern. Es braucht dabei kein strafbares Verschulden des Vorgängers vorzuliegen. Eine objektive Unrichtigkeit genügt, um die Offenbarungspflicht des Nachfolgers auszulösen. Allerdings muß dieser die Unrichtigkeit „erkennen“; ein bloßer Zweifel würde nicht ausreichen.

Diese Anzeigepflicht kann nicht ausgeräumt werden durch einen Hinweis auf das Auskunftsverweigerungsrecht des Anwalts nach § 177 AO. Bei einer Vermögensverwaltung, die sowohl steuerliche als auch nichtsteuerliche Angelegenheiten umfaßt, ist das Schweigerecht nicht gegeben (Hinweis auf Abschnitt 3 c). Auch die Anwälte als Verwalter oder nachfolgende Bevollmächtigte sollen Unregelmäßigkeiten ihrer Vorgänger aufdecken.

5. Strafrechtliche Verantwortung

Für die strafrechtliche Stellung des Rechtsanwalts kommen die allgemeinen Straftatbestände der AO in Betracht: Steuerhinterziehung (§ 396), Steuergefährdung (§ 402), Steuerordnungswidrigkeit (§ 413), Beihilfe (§ 392 Abs. 2), Beihilfe, Anstiftung und Versuch.

Beispiele für schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Steuerverkürzungen sind: Entwerfen einer unrichtigen Steuererklärung, unrichtige Angaben bei Stundungs-, Erlaß- oder Erstattungsanträgen, Angabe zu niedriger Werte zwecks Ersparung von Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer oder Kapitalverkehrsteuer. Bei steuerlich unrichtiger Katerteilung ist ein Verschulden nicht anzunehmen, wenn die Unterlagen, die einschlägigen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Entscheidungen sorgfältig geprüft worden sind. Setzt der Anwalt sich über auftauchende Bedenken hinweg, so kann bedingter Vorsatz vorliegen. Eine allgemeine „Denunziationspflicht“ besteht für ihn nicht, es wird jedoch erwartet, daß er beim Erkennen einer Steuerunehrlichkeit seine weitere Tätigkeit ablehnt.

Dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der eingetretenen Verkürzung und dem Verhalten des Anwalts bestehen muß, ergibt sich aus den allgemeinen Lehren des Strafrechts.

Straffreiheit tritt bei unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Unwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften ein (§ 395 AO). Der (Rechts-) Irrtum ist im Steuerstrafrecht also in ähnlicher Weise von Bedeutung wie der Tatirrtum des allgemeinen Strafrechts (§ 59 StGB).

Zum Steuergutscheinverfahren

1. Das Protektorat gilt als Ausland

Das Protektorat Böhmen und Mähren gilt im Bereich des **Ng** als **A u s l a n d**. Die Betriebstätten gewerblicher Unternehmer im Protektorat sind nicht als Betriebstätten im Reichsgebiet im Sinn des § 10 **NgDVO** anzusehen. Waren, die aus dem Protektorat eingeführt werden, können daher an den ausländischen Exporteur nicht in Steuergutscheinen bezahlt werden.

Ein Unternehmer, der seinen **H a u p t s i z** im Protektorat hat und im Reichsgebiet eine Betriebstätte unterhält, ist grundsätzlich zur Annahme von Steuergutscheinen an Zahlungs Statt verpflichtet (§ 10 Abs. 1 **NgDVO**). Die Annahmepflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Waren, die aus dem Protektorat eingeführt und von dem ausländischen Unternehmer im Reichsgebiet weiter bearbeitet noch verarbeitet worden sind (§ 10 Abs. 3 **NgDVO**).

2. Untergesellschaften steuergutscheinpflichtiger Versorgungsbetriebe

Die Untergesellschaften von steuergutscheinpflichtigen Versorgungsbetrieben sind nur dann zur Bezahlung in Steuergutscheinen verpflichtet, wenn sie **s e l b s t** Versorgungsbetriebe sind. Untergesellschaften, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind lediglich steuergutscheinberechtigt. Das gilt auch dann, wenn Untergesellschaft und Obergesellschaft in einem **O r g a n v e r h ä l t n i s** zueinander stehen.

3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis der Mitglieder hinausgeht

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben ohne Ausnahme steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, also auch dann, wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis der Mitglieder hinausgeht. Das gilt auch für Landwirtschaftliche Genossenschaften. Diese Genossenschaften sind daher gewerbliche Unternehmer im Sinn des **Ng**. Sie sind zur Bezahlung in Steuergutscheinen berechtigt und zur Annahme von Steuergutscheinen an Zahlungs Statt verpflichtet.

4. Verminderung des Bestands an Reichsanleihen usw. bei gemischten Hypothekenbanken

§ 27 Abs. 6 **NgDVO** gemäß ist bei Kreditinstituten, die das Bank- und Sparkassengeschäft als Hauptgeschäft betreiben, eine Verminderung des Bestands an Reichsanleihen usw. im Bereich der Bewertungsfreiheit ohne nachteilige Folgen. Diese Ausnahme gilt grundsätzlich nicht für **G r u n d f r e d i t - i n s t i t u t e**. Diese Bestimmung kann für gemischte Hypothekenbanken, die neben der Hypothekenabteilung eine Bankabteilung unterhalten, zu Fürtzen führen. Der **NgF** hat deshalb angeordnet, daß die Ausnahme für Kreditbanken und Sparkassen auch auf die **B a n k -**

abteilungen von gemischten Hypothekenbanken Anwendung findet. Eine Verminderung der Anteile bestände ist bei gemischten Hypothekenbanken also nur insoweit schädlich, als es sich um Reichsanleihen usw. handelt, die auf Bestandskonten der **H y p o t h e k e n -** abteilung verbucht sind.

5. Zahlungen der Kulturämter für Rechnung von Siedlungsgesellschaften nicht steuergutscheinpflichtig

Die Deutsche Siedlungsbank gewährt den Siedlungsgesellschaften **B a u k r e d i t e** zur Finanzierung von Siedlungsvorhaben. Wenn das für die betreffende Siedlungssache zuständige Kulturamt die Verwendung dieser Mittel überwacht, wird dem Kulturamt das Verfügungrecht über die in Zusammenhang mit der Siedlungssache stehenden Konten, die bei der Deutschen Siedlungsbank oder bei anderen Banken geführt werden, eingeräumt. Die Baurechnungen werden in diesen Fällen auf Anweisung des Kulturamts für **R e c h n u n g d e r S i e d l u n g s g e s e l l s c h a f t** beglichen. Da die Siedlungsgesellschaften nicht steuergutscheinpflichtig sind, sind die Kulturämter nicht verpflichtet, die Zahlungen für Rechnung der Siedlungsgesellschaften anteilig in Steuergutscheinen zu leisten. § 2 Absatz 1 **Ng** schreibt die Bezahlung in Steuergutscheinen nur für Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer vor, die an Steuergutscheinpflichtige bewirkt worden sind.

6. Annahme von Steuergutscheinen zur Leistung von Sicherheiten

Der **NgF** hat durch Runderlaß vom 29. Juli 1939 — S 1154 — 176 VI — angeordnet, daß Steuergutscheine I und II bei den Finanzkassen und bei den Zollkassen zum **N e n n b e t r a g** zur Leistung von Sicherheiten anzunehmen sind. Durch die Hinterlegung zur Sicherung von **S t e u e r a n s p r ü c h e n** wird der Lauf der Fristen, die für die Finanzspruchnahme der Bewertungsfreiheit im § 3 Absäzen 1 bis 4 **Ng** vorgeschrieben sind, nicht unterbrochen, da es sich dabei nicht um eine Sicherung von **K r e d i t e n** handelt (Hinweis auf § 11 der **Zweiten NgDVO**).

7. Bezahlung in Steuergutscheinen und Skontoabzug

Ein vereinbarter Skontoabzug darf nicht lediglich aus dem Grund verweigert werden, weil der **A b e n h e r** von seinem Recht, den Rechnungsbetrag zu einem Teil in Steuergutscheinen zu bezahlen, Gebrauch macht (Hinweis auf Reinhardt — Der Neue Finanzplan — Erläuterung 2 Absatz 2 zu § 9 **DVO**).

Rechnungsbetrag im Sinn des § 2 **Ng** ist der Rechnungsbetrag vor Kürzung des Skontos. Ist also eine Rechnung über 500 **R M** vereinbarungsgemäß nach Abzug von 2 v. H. Skonto, also mit 490 **R M**, zu begleichen, dann sind von den Steuergutscheinpflichtigen 200 **R M** in Steuergutscheinen und 290 **R M** in Geld zu bezahlen. Steuergutscheinberechtigte dürfen ebenso verfahren.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Amtliche Notierung der Steuergutscheine II. Ab 1. August 1939 werden Steuergutscheine II an der Berliner Börse amtlich gehandelt und notiert. Die Steuergutscheine erhalten für jeden Fälligkeitsmonat eine besondere Notiz. — Die Maklergebühr für die Vermittlung von Geschäften mit Steuergutscheinen II beträgt 0,25 v. H. des Nennwerts der Steuergutscheine.

Vierjahresplan

Preissenkung für Rundfunkröhren. Die Verbraucherpreise für lose Rundfunkröhren (Ersatzröhren) sind mit Wirkung ab 28. Juli 1939 um 28 v. H. bis 33 v. H. gesenkt worden. Durch diese Maßnahme wird die Ersatzbeschaffung von Röhren wesentlich erleichtert. Die Industriepreise für Ersatzröhren sind um 21 v. H. bis 25 v. H. ermäßigt worden. In Zukunft schließt der Rundfunkgerätepreis die Bestückungs-röhren ein. Damit ist vermieden, daß der Verbraucherpreis für Ersatzröhren durch die höheren Vertriebskosten die Geräte belastet. Durch eine Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung sind die Handelsspannen um durchschnittlich 5 v. H. gesenkt worden.

Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen. Im Reichsanzeiger vom 17. Juli 1939 ist eine Anordnung zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftwagen vom 29. April 1939 veröffentlicht. Die Anordnung ist mit Wirkung ab 1. August 1939 in Kraft getreten.

Deutsches Maßrecht und Achtrecht im Memelland. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister des Innern haben eine Verordnung über die Einführung des Maßrechts und des Achtrechts im Memelland erlassen. Die Verordnung ist im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 125 vom 14. Juli 1939 veröffentlicht und mit Rückwirkung ab 1. Mai 1939 in Kraft getreten.

Typenbeschränkung für Fleischereimaschinen. Die Fachgruppe Maschinen hat für Fleischwölfe, Rüttler, Wurstfüller, Wiegeapparate, Knochen sägen und Schleifsteine eine Typenbeschränkung vorgenommen. Das bisher übermäßig vielgestaltige Erzeugungsprogramm der Fleischmaschinenfabriken ist durch diese Maßnahme vereinheitlicht worden.

Abgrenzung des Wirtschaftsgebietes Sudetenland. Der Reichswirtschaftsminister hat am 15. Juli 1939 eine Fünfte Anordnung über die Abgrenzung von Wirtschaftsbezirken und die Bildung von Wirtschaftskammern erlassen. Danach bildet der Reichsgau Sudetenland einen Wirtschaftsbezirk Sudetenland. In ihm wird eine Wirtschaftskammer Sudetenland gebildet, deren Geschäftsstelle die Industrie- und Handelskammer Reichenberg ist. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger vom 18. Juli 1939 veröffentlicht.

Donau und March Reichswasserstraßen. Die Wasserstraßenverwaltung der Ostmark ist durch eine Verordnung in die Reichswasserstraßenverwaltung eingegliedert worden. Das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) tritt für die Reichswasserstraßen in die Aufgaben und Befugnisse des ehemaligen Landes Österreich ein. Außer der Donau ist die March Reichswasserstraße.

Industrie

AG Reichswerke „Hermann Göring“. Am 7. Juli 1939 ist die AG Reichswerke „Hermann Göring“ mit dem Sitz in Berlin gegründet worden. Zweck dieser neuen Gesellschaft ist die Zusammenfassung der Beteiligungen des Reichs an den Eisen schaffenden Werken und der bisher von der Reichswerke AG für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ verwalteten Beteiligungen und Gesellschaften der Eisen verarbeitenden Industrie und der Schiffahrtsgesellschaften.

Bestand der Welthandelsflotte am 30. Juni 1939. Entwicklung der Länderflotten (Dampfer und Motorschiffe) in 1 000 Brutto-Register-Tonnen:

	Bestand	
	30. Juni 1938	30. Juni 1939
Großbritannien und Irland	17 781	17 891
Britischer Besitz	2 938	3 110
Dänemark	1 130	1 175
Frankreich	2 881	2 934
Deutschland	4 232	4 483
Griechenland	1 889	1 781
Holland	2 852	2 969
Italien	3 258	3 425
Japan	5 006	5 630
Norwegen	4 613	4 834
Spanien	948	902
Schweden	1 571	1 577
Vereinigte Staaten	8 936	8 910

Deutschlands Anteil an der Welthandelsflotte beträgt 6,5 v. H. (im Vorjahr 6,25 v. H.).

Deutscher Ausfuhrerfolg in Rumänien. Die kommerzielle Verwaltung der Häfen und Wasserverkehrswägen in Bukarest haben der „Mia g“ Mühlenbau und Industrie AG, Braunschweig, einen Auftrag auf Lieferung von neunundzwanzig Getreide-trockungsanlagen im Gesamtwert von fast einer Million Reichsmark erteilt. Die Gesellschaft hat schon vor einiger Zeit mit der gleichen Stelle ein großes Geschäft über rund fünf Millionen Reichsmark abgeschlossen.

Besprechungen der Walfangmächte in London. Die am Walfang insbesondere beteiligten Länder sind in London zu einer Besprechung zusammengekommen. An der Besprechung nahmen Vertreter der folgenden Länder teil: Deutschland, England, Norwegen, Japan.

Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke GmbH, Böblingen. Die Betriebe des Unternehmens waren im Geschäftsjahr 1938 bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beschäftigt. In Erzeugung und Umfang konnten die bisher höchsten Biffern seit Bestehen des Werkes erreicht werden. Die Ausfuhr konnte gegenüber dem Vorjahr um 14 v. H. erhöht werden.

Triumpf-Werke Nürnberg AG. Die Gesellschaft konnte den Gesamtumsatz des Geschäftsjahres 1937/38 gegenüber dem Vorjahr erhöhen. Die Ausfuhr konnte gegenüber dem Vorjahr um rund 17 v. H. gesteigert werden. Der Hauptversammlung wird die Verteilung einer Dividende von wieder 7 v. H. vorgeschlagen.

Eine Neugründung der Friedr. Krupp AG und der Orenstein & Koppel AG. Die Friedr. Krupp AG, Essen, und die Orenstein & Koppel AG, Berlin, haben eine Gesellschaft gegründet zwecks gemeinsamen Vertriebs ihrer Erzeugnisse. Die von den beiden Firmen hergestellten Schlepper und Zulgemaschinen (Schleppergeräte) sollen baulich weitgehend einander angeglichen werden. Alle Maschinen sollen so aufeinander abgestimmt werden, daß sie zusammen immer eine Maschineneinheit großer Wirtschaftlichkeit darstellen.

Deutsche Hafenausrüstungen für Lettland. Die lettändische Seeschiffahrtsverwaltung hat einer hamburgischen Firma einen Auftrag auf Lieferung eines großen Schwimmfranes erteilt. Die Kosten betragen 400 000 Lat. Außerdem wurde bei einer weiteren Deutschen Firma eine Pfahlrammmaschine im Wert von 91 500 Lat bestellt.

Auslandsauftrag für Demag AG, Duisburg. Die Gesellschaft hat den Auftrag auf Lieferung einer großen Walzwerksanlage zur Herstellung von Bändern für ein ausländisches Hüttenwerk im Wert von rund sieben Millionen Reichsmark erhalten. Außerdem ist es der Gesellschaft gelungen, eine große

Anzahl von Hochöfenanlagen, Stahlwerksanlagen und Walzwerksanlagen für das überseeische Ausland in Auftrag zu erhalten.

Auslandsauftrag für Siemens-Kabelwerk. Indien hat dem Siemens-Kabelwerk einen Auftrag auf Lieferung eines Fernsprach-Fernfahrtels in einer Länge von 544 Kilometer erteilt. Das Fernkabel wird die Plantagen des Dekhan-Gebirges, durch den Dschungel hindurch, mit den Seehäfen der Westküste verbinden. Auch die Verlegung und Aufführung wurde dem Siemens-Kabelwerk übertragen.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Weitere Abnahme der Handwerksbetriebe. Die Zahl der Handwerksbetriebe im Altreich hat am 1. April 1939 noch 1 471 601 betragen. Gegenüber 1938 ist eine Abnahme um 76 000 Betriebe, gegenüber 1936 um 180 000 Betriebe oder 11 v. H. zu verzeichnen. Die Abnahme ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß bisher selbständige Handwerker ihren Betrieb aufgegeben haben, weil sie jetzt als Facharbeiter, Gesellen oder Werkmeister bessere und gleichmäßige Arbeitsmöglichkeiten und Verdienstmöglichkeiten finden. Auch die Zahl der Neueröffnungen von Handwerksbetrieben ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. — Die Berufsbereinigung im Handwerk ist noch nicht abgeschlossen. Die Zahl der Handwerksbetriebe ist noch um 160 000 größer als im Jahr 1926.

Wandergewerbe und Stadthausiergewerbe. Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, hat durch Verordnung vom 25. Juli 1939 angeordnet, daß Wandergewerbescheine und Stadthausierscheine nur mit Zustimmung des Arbeitsamts erteilt werden dürfen. Auf Antrag des Arbeitsamts sind bereits erteilte Wandergewerbescheine oder Stadthausierscheine zu entziehen.

Vereinigung des Versicherungsaufendienstes. Der Leiter der Reichsgruppe Versicherungen und der Leiter der Reichsgruppe Handel haben am 25. Juli 1939 eine Anordnung zur Vereinigung des Versicherungsaufendienstes erlassen. Dieser Anordnung gemäß dürfen im Versicherungsaufendienst Personen nicht beschäftigt werden, die

1. wegen eines Verbrechens oder wegen vermögensrechtlicher Straftaten rechtskräftig bestraft worden sind oder wegen anderer rechtskräftiger Strafen oder wegen politischer Unzulässigkeit als nicht tragbar angesehen werden müssen,
2. bei ihrer Tätigkeit im Versicherungsaufendienst die Pflicht, Anstand und Sitte eines ehrbaren Vertreters zu wahren, gröblich verletzt haben, so daß ihre weitere Tätigkeit im Versicherungsaufendienst als untragbar angesehen werden muß,
3. Juden sind.

Schutz der Worte „Olympia“, „Olympiade“ und „olympisch“. Der Werberat der Deutschen Wirtschaft hat aus Anlaß der „Fünften Olympischen Winterspiele in Garmisch-Partenkirchen“ bestimmt, daß die Worte „Olympia“, „Olympiade“ und „olympisch“ zur Benennung eines wirtschaftlichen Erzeugnisses oder eines Unternehmens oder zu sonstigen der Wirtschaftswerbung dienenden Zwecken nicht benutzt werden dürfen, wenn die Werbung geschmacklos ist oder der Würde und dem Ansehen der Olympischen Spiele nicht entspricht.

Festpreise für den Verkauf von Heilwassern. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat durch die Anordnung vom 26. Juli 1939 Festpreise für den Verkauf von Heilwassern festgesetzt.

Einschränkung der Tagungen innerhalb der Wirtschaftsorganisation. Der Leiter der Reichswirtschaftskammer hat alle Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die Kartelle und die marktregelnden Verbände angewiesen, Tagungen nur in dem Umfang anzusehen, der durch gesetzliche Vorschriften und durch das Bedürfnis der fachlichen Betreuung geboten ist. Die fachlichen Zusammenkünfte sollen grundsätzlich nur die Teilnehmer eines Bezirks umfassen, weil in einem kleineren Kreis die Aussprache über die wichtigen fachlichen Fragen und die gegenwärtige Fühlungnahme der Teilnehmer den größten Erfolg versprechen.

Verkehr und Veranstaltungen

Rundfunkausstellung Berlin 1939. Die „16. Deutsche Rundfunk- und Fernsehrundfunkausstellung Berlin 1939“ brachte eine große Zahl neuer, verbesserter und verbilligter Rundfunkgeräte. Der Hauptanziehungspunkt der Ausstellung ist der neue Einheits-Fernsehempfänger, der demnächst für 650 Reichsmark auf dem Markt zu haben sein wird. Der Besuch der Ausstellung hat alle Erwartungen übertroffen. — Die wirtschaftliche Bedeutung ist aus der gewaltigen Zahl von 12,6 Millionen Rundfunkteilnehmern Ende Juni 1939 zu ersehen. Gegenüber dem Stand von Mitte 1938 hat sich die Zahl der Rundfunkhörer um 21 v. H. erhöht. Die Rundfunkdichte beträgt im Reichsdurchschnitt 63 Teilnehmer auf 100 Haushaltungen. Deutschland hat heute nach den Vereinigten Staaten von Amerika die meisten Rundfunkteilnehmer der Welt.

Einheitliche Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien. Der Reichsverkehrsminister hat eine Anweisung zur Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien erlassen. Die Haltestellenzeichen für Straßenbahnen bestehen aus runden Scheiben, für Kraftfahrlinien aus Signalarmen. Die Haltestellenzeichen sind gelb mit grüner Umrandung und grüner Schrift. Bis zum 1. April 1941 müssen alle Haltestellen mit den neuen einheitlichen Zeichen versehen sein.

Trennung von Bahn und Post im Protektorat Böhmen und Mähren. Im Protektorat Böhmen und Mähren wurden je eine Generaldirektion für Bahn und für Post gebildet, die dem Verkehrsminister unmittelbar unterstellt sind. Die Postsparkasse wurde der Postverwaltung angeschlossen. Dadurch wurde die Grundlage für eine mit dem Reichsgebiet gleichgerichtete Entwicklung des Verkehrswesens im Protektorat geschaffen.

Arbeit und Soziales

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau. Durch Verordnung vom 11. Juli 1939 (RGBl. I S. 1216) wurden die Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) auch auf den Steinkohlenbergbau ausgedehnt. Der Steinkohlenbergbau im Sinn dieser Verordnung umfaßt die Gewinnung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks.

Ernährung und Landwirtschaft

Ergebnis der Schweinezählung vom 3. Juni 1939. Die Schweinezählung vom 3. Juni 1939 hat einen Gesamtschweinebestand von 22,47 Millionen Stück ergeben, das sind 1,66 Millionen Stück oder 8 v. H. mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Gegenüber Juni 1938 haben sich die Bestände bei allen Altersklassen erhöht. Die Nachzucht hat weitere Fortschritte gemacht.

Stand der Neben Anfang Juli 1939. Der Stand der Neben wurde Anfang Juli 1939 mit der Begutachtungsziffer 2,8 (gut bis mittel) beurteilt gegenüber der Begutachtungsziffer 2,6 im Vorjahr.

Lebenshaltungskosten im Juli 1939

Die Reichskennziffer für die Lebenshaltungskosten hat sich im Juli 1939 gegenüber Juni 1939 jahreszeitüblich um 0,6 v. H. auf 127,3 erhöht. Ausgangspunkt sind dabei die Jahre 1913/14 = 100. Die Richtzahl für Ernährung erhöhte sich um 1,1 v. H. auf 124,9, für Bekleidung um 0,2 v. H. auf 133,4, für Heizung und Beleuchtung um 0,2 v. H. auf 123,1 und für „Verschiedenes“ um 0,1 v. H. auf 142,0. Die Kennziffer für Wohnung (121,2) ist unverändert geblieben.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Devisenerfassung im Protektorat Böhmen und Mähren. Die tschechische Regierung hat eine Verordnung über die Anmeldung, das Pflichtangebot und die Ablieferung von Edelmetallen, ausländischen Zah-

lungsmitteln und Forderungen gegenüber dem Ausland erlassen. Die Anmeldungs pflicht erstreckt sich auf alle in Böhmen und Mähren ansässigen Personen und Betriebe von Ausländern im Protektorat. Außer den noch in Geltung befindlichen Zahlungsmitteln sind auch nicht mehr umlaufsfähige Goldmünzen, Wechsel und Scheine, Binsguthscheine und Gewinnungsguthscheine ausländischer oder auf ausländische Währung lautende inländische Anleihen anzumelden. Die Anmeldung muß bei der Prager Nationalbank erfolgen.

Abwicklung alter Verbindlichkeiten zwischen dem Protektorat und der Slowakei. Zwischen Deutschland und der Slowakei haben Verhandlungen über die wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren einerseits und der Slowakei anderseits stattgefunden. Es wurde eine Vereinbarung über die Bewertung der von der Slowakischen Nationalbank in der Slowakei eingewechselten tschecho-slowakischen Banknoten unterzeichnet. Außerdem wurde eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung zwischen der Postsparkasse in Prag und der Postsparkasse in Preßburg getroffen. Die für Bewohner der Slowakei noch bei der Postsparkasse in Prag bestehenden Postscheckguthaben und Postsparkassenguthaben werden auf die Slowakische Postsparkasse in Preßburg übertragen.

Frankreich. Änderung des Deutsch-französischen Transferabkommens. Die Bestimmungen des Deutsch-französischen Transferabkommens sind in einigen Punkten geändert worden. Der Reichswirtschaftsminister hat die jetzt geltende Regelung durch Runderlaß 94/39 Devisenstelle bekanntgegeben. Die Neuregelung enthält gegenüber den früheren Bestimmungen Abweichungen bei der Begrenzung des Personenkreises, der unter das Transferabkommen fällt.

Frankreich. Handelsabkommen mit Deutschland. Zwischen Deutschland und Frankreich sind am 30. Juni 1939 neue Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden. Der Deutsch-französische Wirtschaftsvertrag vom 10. Juli 1937, der bis 30. Juni 1939 befristet war, ist bis 30. Juni 1940 verlängert worden. Außerdem sind Ergänzungssabkommen getroffen worden, die Deutschland für das zweite Halbjahr 1939 die Eisen erzbezüge aus Frankreich und Französisch-Nordafrika in der vollen Höhe des abgelaufenen Jahres sichern. Die Bezahlung der Eisen erzbezüge aus Frankreich ist aus Mitteln der Deutschen Ausfuhr sichergestellt worden. Für den Bezug von Kolonialholzern sind besondere Mittel bereitgestellt worden. Frankreich hat die Einfuhr von Waren des Protektoratsgebietes nach Frankreich gemäß den französisch-tschechischen Abkommen vom 7. März 1939 freigegeben.

Island. Der Deutsch-isländische Warenverkehr. Der Reichswirtschaftsminister hat über die Zahlungen im Warenverkehr mit Island den Runderlaß 89/39 Devisenstelle — 40/39 Überwachungsstelle erlassen. Danach sind die Bestimmungen des Runderlasses 97/37 Devisenstelle — 83/37 Überwachungsstelle über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Altreich und Island auf die Zahlungen aus der Ostmark und den sudetendeutschen Gebieten nach Island und umgekehrt ausgedehnt worden.

Jugoslawien. Deutsch-jugoslawische Wirtschaftsvereinbarungen. Zwischen Deutschland und Jugoslawien sind am 7. Juni 1939 die folgenden Wirtschaftsvereinbarungen abgeschlossen worden:

1. Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und Jugoslawien;
2. Abkommen über die Regelung von Zollfragen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und Jugoslawien;
3. Notenwechsel über Zollfragen zwischen Deutschland und Jugoslawien.

Das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr enthält die Vereinbarung, daß für den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat und Jugoslawien die bisherige Regelung zwischen der ehemaligen Tschecho-Slowakei und Jugoslawien so lange bestehen bleibt, bis die Zollgrenze zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet aufgehoben wird.

Jugoslawien. Deutsche Forstfachverständige und Holzfachverständige. Die jugoslawische Regierung hat Deutsche Forstfachverständige und Holzfachverständige nach Jugoslawien berufen. Die Deutschen Sachverständigen sollen die Waldnutzung wirtschaftlicher gestalten. Die Ausfuhr von Holz nach Deutschland betrug im Jahr 1937 159 000 Tonnen im Wert von 197 Millionen Dinar. Das sind 17 v. H. des Gesamtwertes der jugoslawischen Holzausfuhr.

Litauen. Die Einfuhr von Landmaschinen im Jahr 1938 nach Ländern. Entwicklung in 1 000 Lit:

	1936	1937	1938
Deutschland	36,6	385,2	548,6
Österreich	1,3	—	—
Sowjetrussland	234,7	752,2	827,8
Schweden	324,6	611,7	1 026,0
Dänemark	165,3	175,5	256,3
England	23,7	84,3	85,0
Tschecho-Slowakei	11,2	26,0	16,4

Bei der Einfuhr von Landmaschinen aus Deutschland handelt es sich insbesondere um Getreidemäher, Grasmäher, Drillmaschinen, Saatreinigungsmaschinen und Dreschmaschinen.

Polen. Boykott Deutscher Erzeugnisse. In Lodz fand eine Versammlung der Kaufleute statt, in der die Mitglieder des Kaufmännischen Vereins aufgefordert wurden, Deutsche Erzeugnisse nicht mehr zu beziehen. Die Vertreter Deutscher Firmen wurden aufgefordert, die Vertretungen niederzulegen und den Verkehr mit den Deutschen Firmen abzubrechen. Die Polen schneiden sich mit dieser Maßnahme ins eigene Fleisch; denn Deutschland steht im Außenhandel Polens an erster Stelle. Außerdem werden die Deutschen Erzeugnisse im Verrechnungsweg gegen polnische landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt, und zwar zu Preisen, die als sehr gut zu bezeichnen sind.

Polen. Sonderverkäufe im Protektorat. Polen hat zur Zeit ein großes Interesse für Warenbezüge aus dem Protektorat. Polen will durch diese Warenbezüge aus dem Protektorat die bestehenden Guthaben aus dem Warenverkehr mit der früheren Tschechoslowakei möglichst schnell abdecken.

Portugal. Regelung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Protektorat Böhmen und Mähren. Zwischen Deutschland und Portugal haben Verhandlungen über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Portugal und dem Protektorat stattgefunden. Ergebnis: Die zwischen Deutschland und Portugal bestehenden Wirtschaftsverträge finden mit Wirkung ab 15. Juli 1939 grundsätzlich auch auf das Protektorat Anwendung.

Schweiz. Verlängerung der Gültigkeit des Deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens. Zwischen Deutschland und der Schweiz ist am 6. Juli 1939 ein Abkommen unterzeichnet worden, durch das die Gültigkeit des Deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 mit gewissen Änderungen um ein weiteres Jahr verlängert wird. Das Abkommen ist mit Rückwirkung ab 1. Juli 1939 in Kraft getreten.

Slowakei. Zollfreie Einfuhr von Halbfertigwaren und Fertigwaren. Die Slowakei hat beschlossen, die Einfuhr von gewissen Halbfertigwaren und Fertigwaren zollfrei zu stellen oder zu ermäßigten Zollstufen zuzulassen. Voraussetzung ist, daß durch die zollfreie Einfuhr oder Zollermäßigung dieser Erzeugnisse die slowakische Industrie nicht gefährdet wird.

Slowakei. Anwendung des Deutsch-slowakischen Handelsvertrags. Im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 29 vom 13. Juli 1939 ist eine Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-slowakischen Handelsvertrags veröffentlicht. Danach wird der zwischen

Deutschland und der Slowakei am 22. Juni 1939 unterzeichnete Handelsvertrag mit Wirkung ab 1. Juli 1939 vorläufig angewendet.

Slowakei. Der Außenhandel von Januar bis Mai 1939. Entwicklung in Millionen Kronen:

Ausfuhr Einfuhr Ausfuhrüberschug
419 345 74

Auf Deutschannd (ohne den Sudetengau und das Protektorat) entfielen die folgenden Umsätze (in Millionen Kronen):

Ausfuhr 79.2 Einfuhr 15.5.

Die Ausfuhr nach dem Sudetengau betrug wertmäßig 8,1 Millionen Kronen, die Einfuhr aus dem Sudeten-
gau 59,6 Millionen Kronen.

Ungarn. Die Ausfuhr nach Deutschland von Januar bis Juni 1939. Entwicklung in Millionen Pengö:

Januar bis Juni 1938 107
 Januar bis Juni 1939 141.

Deutschlands Anteil an der ungarischen Gesamt-
ausfuhr von Januar bis Juni 1939 betrug rund
50 v. H.



Die NS-Volkswirtschaft unterhält bereits 257 Jugendeholungsheime